2. Stuttgarter Kommunaltag

Online-Seminar, 5. Mai 2021

AUDIT & ADVISORY • TAX • LEGAL • CONSULTING

Agenda

- Aktuelles zu Konzessionsverträgen und Konzessionsabgaben
- Effizienter und sachgerechter Umgang mit "De-minimis"- und sonstigen Beihilfen
- Steuerliche Behandlung von Verpachtungen | Umsatzsteuerliche Behandlung von Kurbetrieben
- Einrichtung eines Hinweisgebersystems
- Novellierung Eigenbetriebsrecht
- Aktuelle steuerliche Themen, insbesondere § 2b UStG und TCMS

Aktuelles zu Konzessionsverträgen und Konzessionsabgaben

Inhalt

Konzessionsverträge und Konzessionsverfahren	3
Wärmekonzessionen	9
Wasserkonzessionen	14

Konzessionsvertrag: Strom und Gas gem. §§ 46 EnWG

Eine Kommune räumt einem Netzbetreiber mittels eines Konzessionsvertrages ein Wege- und Nutzungsrecht an den öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern auf ihrem Gemeindegebiet ein.

Konzessionsverträge und Konzessionsverfahren „Alle (20) Jahre wieder ….“

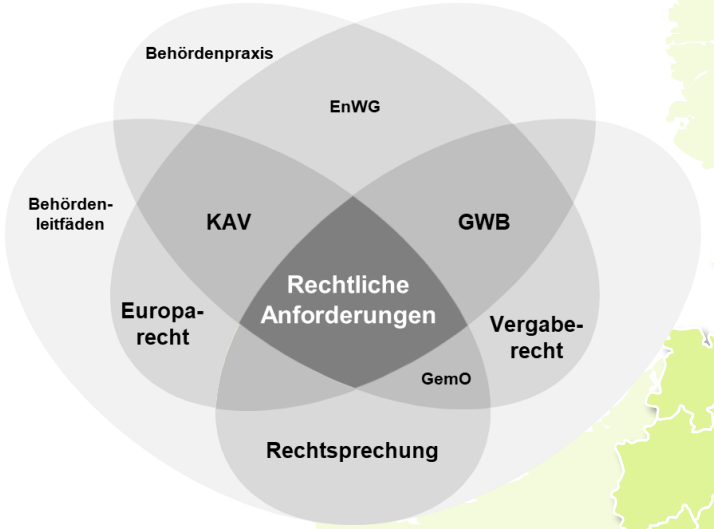

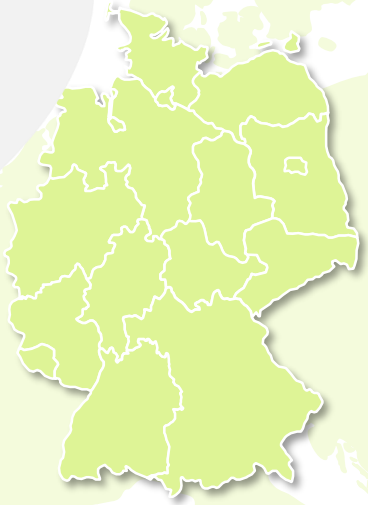

- Jede Kommune ist verpflichtet, regelmäßig ein Konzessionsverfahren durchzuführen.
- Durch die Höchstlaufzeit von Konzessionsverträgen von 20 Jahren wird ein Mindestmaß an Wettbewerb um das Netz ermöglicht.
- Das Verfahren nach § 46 ff. EnWG „beginnt“ schon 3 Jahre vor dem Ende mit der Entstehung von Informationspflichten
- Das Verfahren kann sehr langwierig sein, weswegen ein rechtzeitiger Beginn vor dem Ende der Konzession allen Beteiligten anzuraten ist.
  - ➢ Gerade bei kommunalen Unternehmen sollte darauf geachtet werden, wann die Konzessionsverträge enden. Ggf. sollte die Kommune aktiv auf die Verfahrenseinleitung hingewiesen werden.

Vereinfachter Überblick über das Konzessionsverfahren

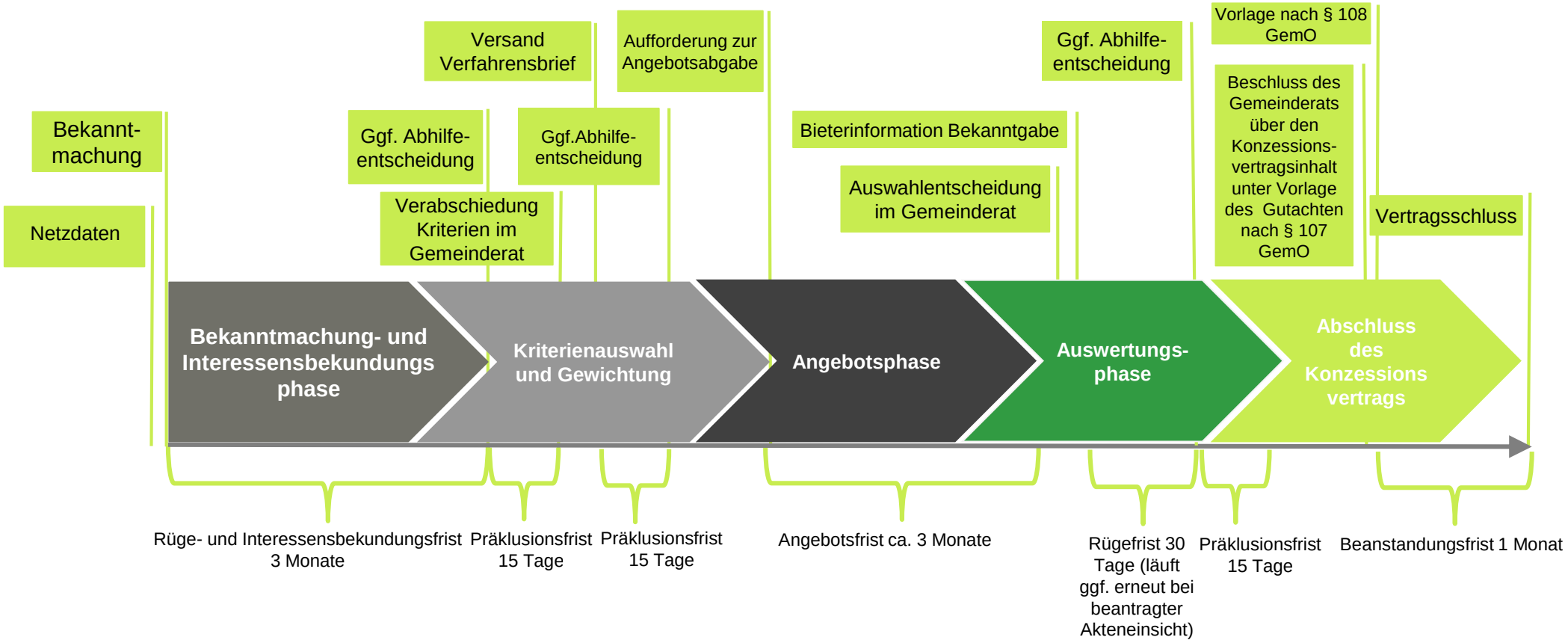

… aktuelle Schlaglichter der Konzession-Rechtsprechung

- **BGH v. 9. März 2021 (GASAG)**
  - Erstmaliger „Zuschlag durch Gericht“; bisher stets: Verhinderung des Zuschlages und Rückversetzung Vorphasen (Auswertung)
  - Argument: Dauer des neuen Verfahrens würde die vom Gesetzgeber vorgesehene „Frequenz“ der Konzessionsvergaben von 20 Jahren aushebeln.
- **OLG Dresden v. 7. Oktober 2020**
  - Grundsätzlich hat der unterlegene Bieter einen Anspruch auf Akteneinsicht, der die Offenlegung der übrigen Angebote umfasst.
  - Die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse ist explizit für jeden Teil des Angebots zu begründen und eng auszulegen. „Das Berufen auf Geschäftsgeheimnisse ist (…) die Ausnahme, die Akteneinsicht (…) dagegen die Regel.“
  - Die Kommune muss weiterhin eine Abwägung zwischen dem Interesse auf Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und dem Interesse auf Akteneinsicht vornehmen (und dokumentieren)
- **OLG Dresden und Naumburg > Hinweis zu (Rüge-)Fristen**
  - Es gelten die üblichen zivilrechtlichen Regeln über den Zugang (§ 130 BGB): Bei Einwurf nach den üblichen Geschäftszeiten ist mit der Kenntnisnahme erst am nächsten Werktag zu rechnen; folglich gilt die Erklärung auch erst dann als zugegangen.

Exkurs: Wasserstoffnetze

- **Wasserstoffnetze sind derzeit nach h.M. noch nicht von den Regeln des EnWG erfasst.**
- **Wegerechte über einzelvertragliche Lösungen**
- **Versorgungskonzessionen entsprechend KonzVgV**
  - Schwellenwert 5,35 Mio. Erlöse während der Laufzeit
  - Inhousevergabe möglich, wenn Kriterien erfüllt sind. (Wesentlichkeit, Kontrolle)

- **Regierungsentwurf zum EnWG vom Januar 2021 regelt die Umwidmung von Erdgas zu Wasserstoffnetzen**
  - Umwidmung möglich §§ 43l EnWG-E; ggf. Genehmigung/Planfeststellungverfahren vereinfacht
  - Bestehende Nutzungsrechte (insb. Dienstbarkeiten) sollen durch eine Auslegungsregel weitergelten, § 113a Abs. 1 EnWG-E
  - Gaskonzessionen werden bei Umstellung während der Laufzeit in H2-Konzessionen per Gesetz übergeleitet
  - Es soll „in der Höhe“ die gleiche Konzessionsabgabe wie für Gas gezahlt werden (unklar ob absolut oder je kWh)
  - Nach Ende des Konzessionsvertrages soll der Betreiber die Netze (unbegrenzt?) gegen Zahlung der KA weiternutzen dürfen

Inhalt

Konzessionsverträge und Konzessionsverfahren	3
Wärmekonzessionen	9
Wasserkonzessionen	14

Fernwärmekonzession i.S.v. § 105 GWB n.F.

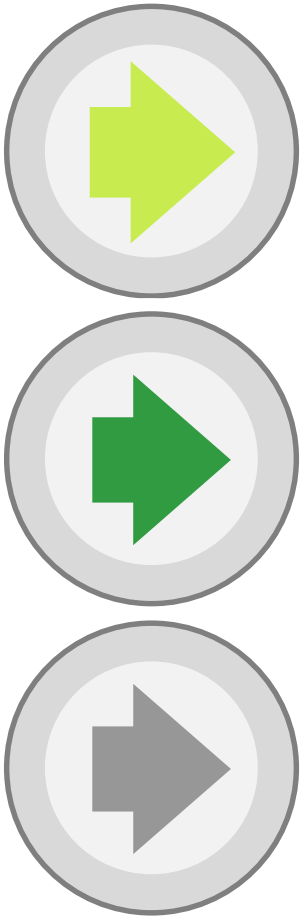

Eine Kommune muss nur dann eine Ausschreibung vornehmen, wenn sie einem Marktteilnehmer über das bloße Wegerecht hinaus eine Ausschließlichkeitsstellung vermittelt.

Dies ist vor allem dann der Fall, sofern ein Wegerecht nicht isoliert vergeben wird, sondern die Kommune im Ergebnis einem Marktteilnehmer eine weitgehend ausschließliche Versorgerstellung verschafft.

Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein **Anschluss- und Benutzungszwang oder eine privatrechtliche Abnahmeverpflichtung zu Gunsten des Wegerechtsinhabers** dazu führt, dass dieser in dem betroffenen Netzgebiet keinem oder nur eingeschränkten Wettbewerb ausgesetzt ist.

Wann ist die Fernwärmekonzession eine Konzession i.S.v, § 105 GWB n.F.?

Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die Konzessionsvergabe

" Außerdem sollten Vereinbarungen über die Gewährung von Wegerechten hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Liegenschaften für die Bereitstellung oder den Betrieb fester Leitungen oder Netze, über die eine Dienstleistung für die Allgemeinheit erbracht werden soll, ebenfalls ***nicht als Konzession im Sinne dieser Richtlinie gelten, sofern derartige Vereinbarungen weder eine Lieferverpflichtung auferlegen, noch den Erwerb von Dienstleistungen durch den öffentlichen Auftraggeber oder den Auftraggeber für sich selbst oder für Endnutzer vorsehen."***

Sofern keine Lieferungsverpflichtung auferlegt wird und kein Betriebsrisiko übertragen wird, handelt es sich bei der Erteilung eines Nutzungsrechts an den öffentlichen Verkehrswegen zum Betrieb und Verlegung von Anlagen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Fernwärme um keine Konzession im Sinne des § 105 GWB n.F.

Sofern jeglicher Beschaffungsbezug in dem Fernwärmekonzessionsvertrag fehlt, fordern die Vorschriften des GWB nicht die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens.

Überschreitung des Schwellenwertes

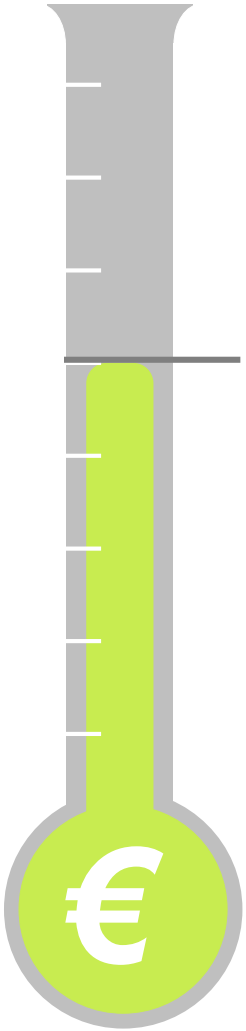

5.350.000 € Umsatz über die Konzessionslaufzeit als Schwellenwert

Ob ein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, bestimmt sich zusätzlich danach, ob der Schwellenwert von 5.225.000 € (Umsatz über die Konzessionslaufzeit) überschritten wird bzw. ob eine Binnenmarktrelevanz vorliegt.

Vergabefreie Inhouse-Vergabe

Sofern die Fernwärmekonzessionen einen vergaberechtlich relevanten Vorgang darstellt, ist eine verfahrensfreie Inhouse-Vergabe möglich

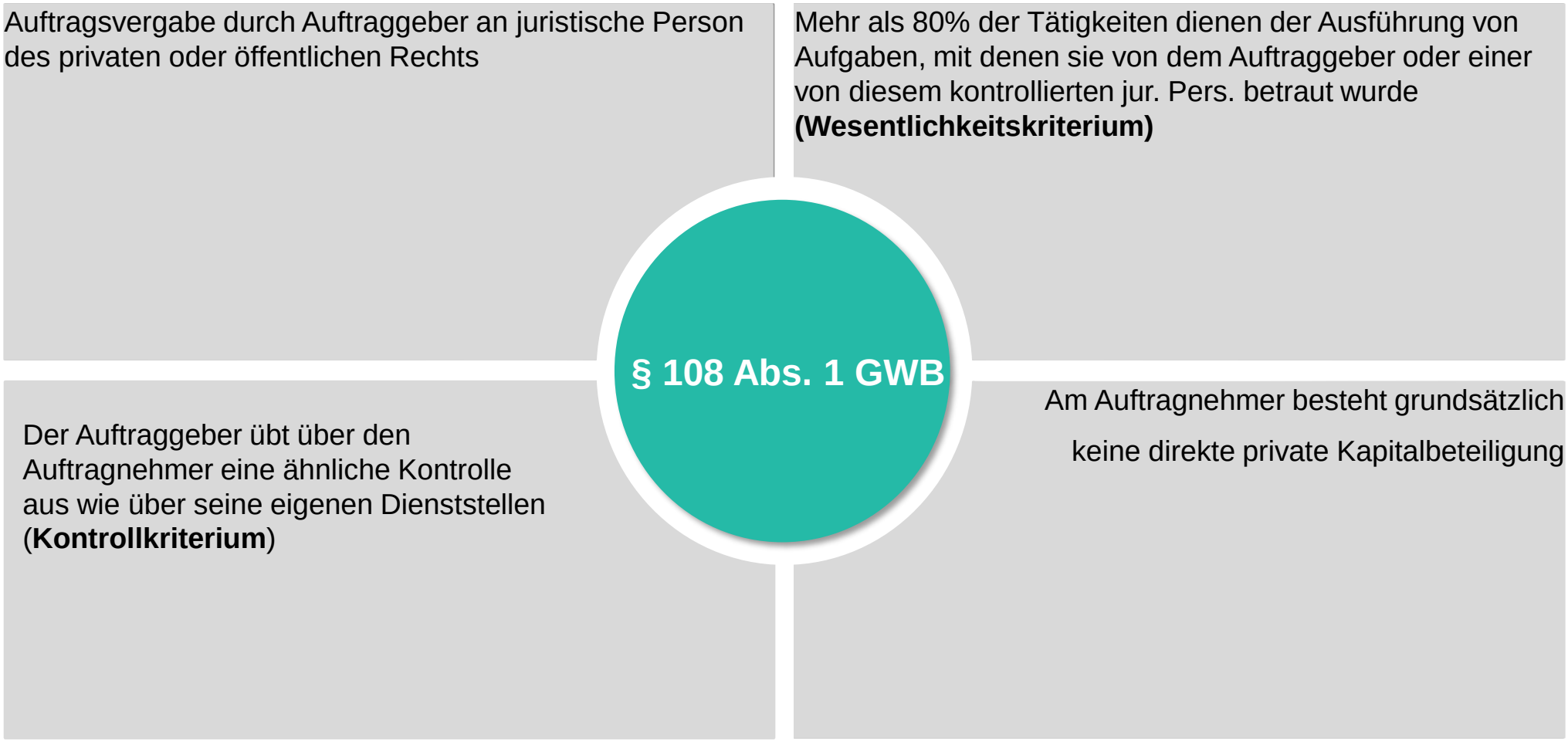

Inhalt

Konzessionsverträge und Konzessionsverfahren	3
Wärmekonzessionen	9
Wasserkonzessionen	14

Durchführung eines Vergabeverfahrens bei dem Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrags?

§ 149 Satz 1 Nr. 9a GWB

Nach § 149 Satz 1 Nr. 9a GWB sind die im Teil 4 des GWB enthaltenen Vorschriften über die Vergabe von Konzessionen nicht auf Konzessionen im Bereich Wasser, die die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze betreffen anzuwenden.

Auch wenn die vorbenannten Konzessionen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Konzessionsvergaberechts fallen, muss grundsätzlich das europäische Primärvergaberecht beachtet werden.

Das Verfahren muss hiernach diskriminierungsfrei und transparent sein.

Die „Inhouse-Regeln“ können ebenfalls in das Verfahren einfließen.

Anmeldung des Konzessionsvertragsabschlusses

§§ 31 a i.V.m. 31 Abs. 1 Nr. 2 GWB

Verträge von Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsunternehmen) mit Gebietskörperschaften, soweit sich damit eine Gebietskörperschaft verpflichtet, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Gebietskörperschaft ausschließlich einem Versorgungsunternehmen zu gestatten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vollständigen Anmeldung bei der Kartellbehörde.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Rechtsanwalt
Christopher Siebler
Senior Manager

Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-442

christopher.siebler@bakertilly.de

Rechtsanwalt
Nicolas Plinke
Manager

Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-203

nicolas.plinke@bakertilly.de

www.bakertilly.de

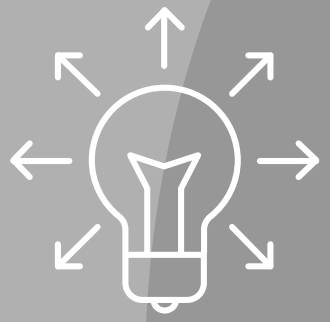

Effizienter und sachgerechter Umgang mit "De-minimis"- und sonstigen Beihilfen

Inhalt

Ausgangspunkt	3
Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen	7
Weitere relevante Aspekte	12
Integration des Beihilfenrechts in die Verwaltungs-Organisation („Compliance“)	14

Ausgangspunkt

Vom Beihilfenrecht der Steinzeit zum Beihilfenrecht der Neuzeit….

- 2005: „Monti-Paket“, daraufhin „Muster-Betrauungsakt“ Landkreistag Baden-Württemberg
- Damals verbreiteter Tenor in der kommunalen Welt: „Des brauchet mr net“….
- 2012: „Almunia-Paket“
- 2013: Klage gegen Landkreis Calw wegen Finanzierung Kreiskliniken Calw GmbH anhängig
- 2013: Aktualisierung „Muster-Betrauungsakt“ Landkreistag Baden-Württemberg; Tenor: „Wir brauchen noch schnell einen Betrauungsakt…“
- 2014: Novellierung AGVO
- 2016/17: BGH und OLG Stuttgart entscheiden in Sachen „Kreiskliniken Calw“
- 2017: Klarstellungen Europäische Kommission zum Tourismusmarketing
- 2019: Abschluss Monitoringverfahren „Wirtschaftsförderung“
- 2020/2021: COVID-19-Pandemie, „November- und Dezemberhilfen“, zunehmende Mittelknappheit

Ausgangspunkt

Prüfungsschema für die Praxis

I. Tatbestandsebene:
Liegt eine Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV vor?

nein → Prüfung abgeschlossen; keine Beihilfe

ja

1. Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale

(a) Vorliegen eines Unternehmens
- Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe

(b) Staatliche Mittel

(c) Begünstigung / wirtschaftlicher Vorteil, Prüfung z.B. von:
- „Altmark Trans“-Rechtsprechung
- Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe
- „Bürgschaftsmitteilung“

(d) Selektivität

(e) Wettbewerbsverfälschung bzw. Zwischenstaatlichkeit
- Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe

2. Ausnahmetatbestände:
De-minimis-VO (200.000,-- EUR brutto in 3 Jahren) und De-minimis-VO-DAWI (500.000,-- EUR brutto in 3 Jahren) – greifen diese ein, liegt tatbestandlich keine Beihilfe vor

Ausgangspunkt

Prüfungsschema für die Praxis

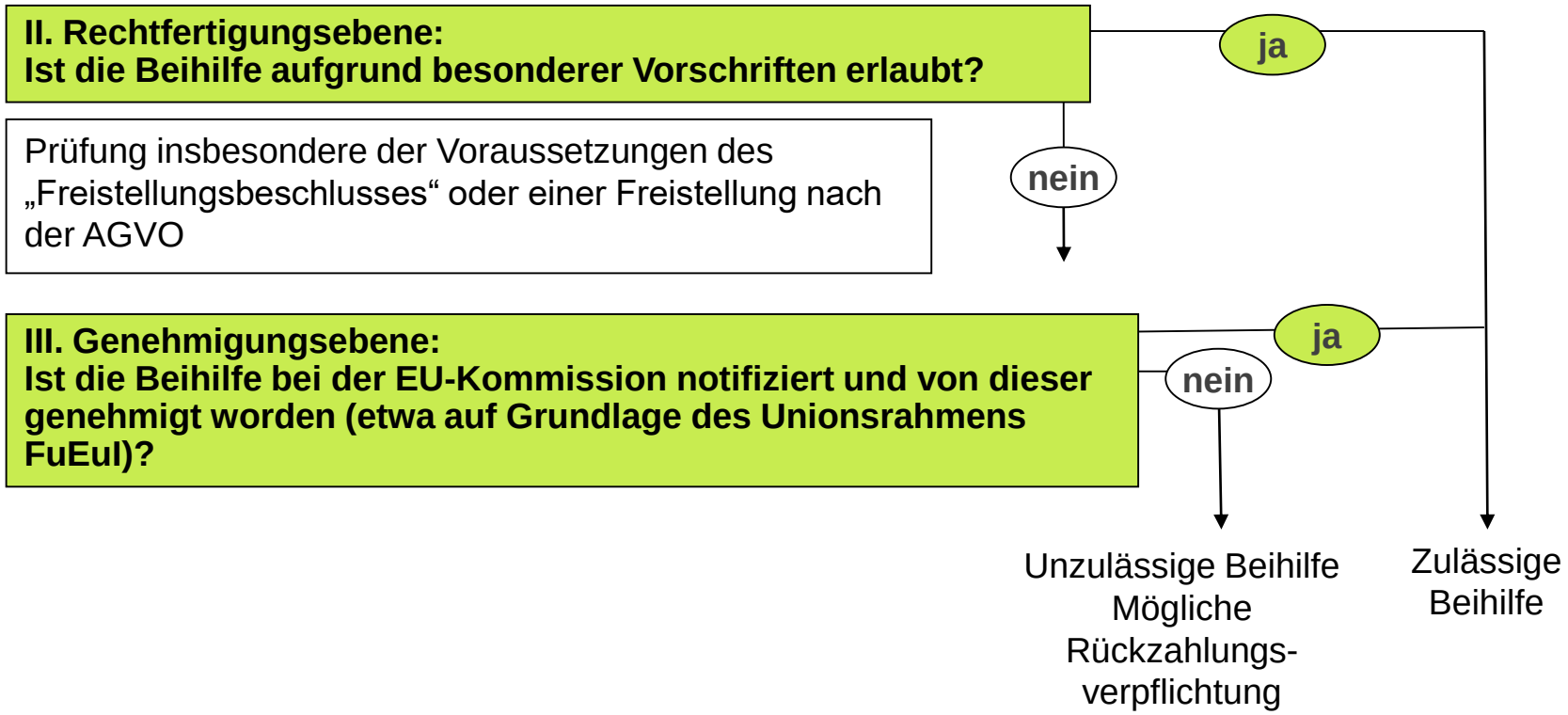

Inhalt

Ausgangspunkt	3
Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen	7
Weitere relevante Aspekte	12
Integration des Beihilfenrechts in die Verwaltungs-Organisation („Compliance“)	14

Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen

Allgemeine Grundsätze

- Reichweite: Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten Beihilfen darf einen Höchstbetrag von EUR 200.000,-- (bzw. EUR 500.000,-- im Daseinsvorsorgebereich) je Unternehmen innerhalb von drei Steuer-/ Kalenderjahren nicht übersteigen
- Rechtsfolge: Beihilfen, die die Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung erfüllen, gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Beihilfenbegriffs erfüllen
  - Sie unterliegen deshalb nicht der Verpflichtung zur Notifizierung und Genehmigung
- Der Betrag von EUR 200.000,-- (bzw. EUR 500.000,--) bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung (brutto)
  - Wird die Beihilfe in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem sog. Bruttosubventionsäquivalent (BSA)
  - In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden mit dem zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Zinssatz abgezinst

Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen

Allgemeine Grundsätze

- Schriftliche Mitteilung der beihilfengewährenden Stelle gegenüber dem Empfänger, dass es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt unter Angabe deren voraussichtlicher Höhe bzw. des BSA – sog. „De-minimis“-Bescheinigung
- Mitwirkungspflicht des Empfängers: schriftliche Erklärung über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen in den beiden vorangegangenen Jahren sowie im laufenden Steuerjahr
  - Bewilligungsbehörde muss diese Erklärung verlangen
  - Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach § 264 StGB
- Vergewisserung der Bewilligungsbehörde, dass Höchstbetrag nach „De-minimis“-Verordnung nicht überstiegen wird und sämtliche Voraussetzungen nach der „De-minimis-“Verordnung vorliegen
- Bewilligungsbehörde muss der Europäischen Kommission auf Verlangen innerhalb von 20 Arbeitstagen alle relevanten Informationen vorlegen
- Aufbewahrungspflicht für alle relevanten Unterlagen für 10 Jahre

Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen

Welche Einheiten sind hierbei zu berücksichtigen („Konzern Kommune“)?

- Nach dem im Beihilfenrecht (und im EU-Wettbewerbsrecht allgemein) geltenden funktionalen Unternehmens-Begriff kommt es auf den Unternehmensverbund (vgl. EuGH, Urt. v. 13.06.2002, Rs. C-382/99 – *Niederländische Tankstellen*)
- Dieser Grundsatz spiegelt sich auch in Art. 2 Abs. 2 der „De-minimis“-Verordnung wieder. Danach ist auf ein „einziges Unternehmen“, d.h. auf den Unternehmensverbund abzustellen
- Detailliertere Regelungen hierzu enthält die Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (ABl. L 124/36 vom 20.05.2003)
- Grundsatz: Relevant sind
  - nicht nur das betreffende Unternehmen, sondern auch die Kommune und andere mit der Kommune verbundene Unternehmen
  - jedenfalls alle Mehrheitsbeteiligungen erfasst
  - bei Minderheitsbeteiligungen und 50 %-Beteiligungen ist Zurechnung im Einzelfall zu prüfen
- Teilweise Unklarheiten durch Formulierungen in FAQ zu „November- & Dezemberhilfen“ zum „Unternehmensverbund“ bzw. zur Durchbrechung der Zurechnung (im Zusammenhang mit Ausnahmen vom Konsolidierungsgebot für kommunale Unternehmen)

Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen

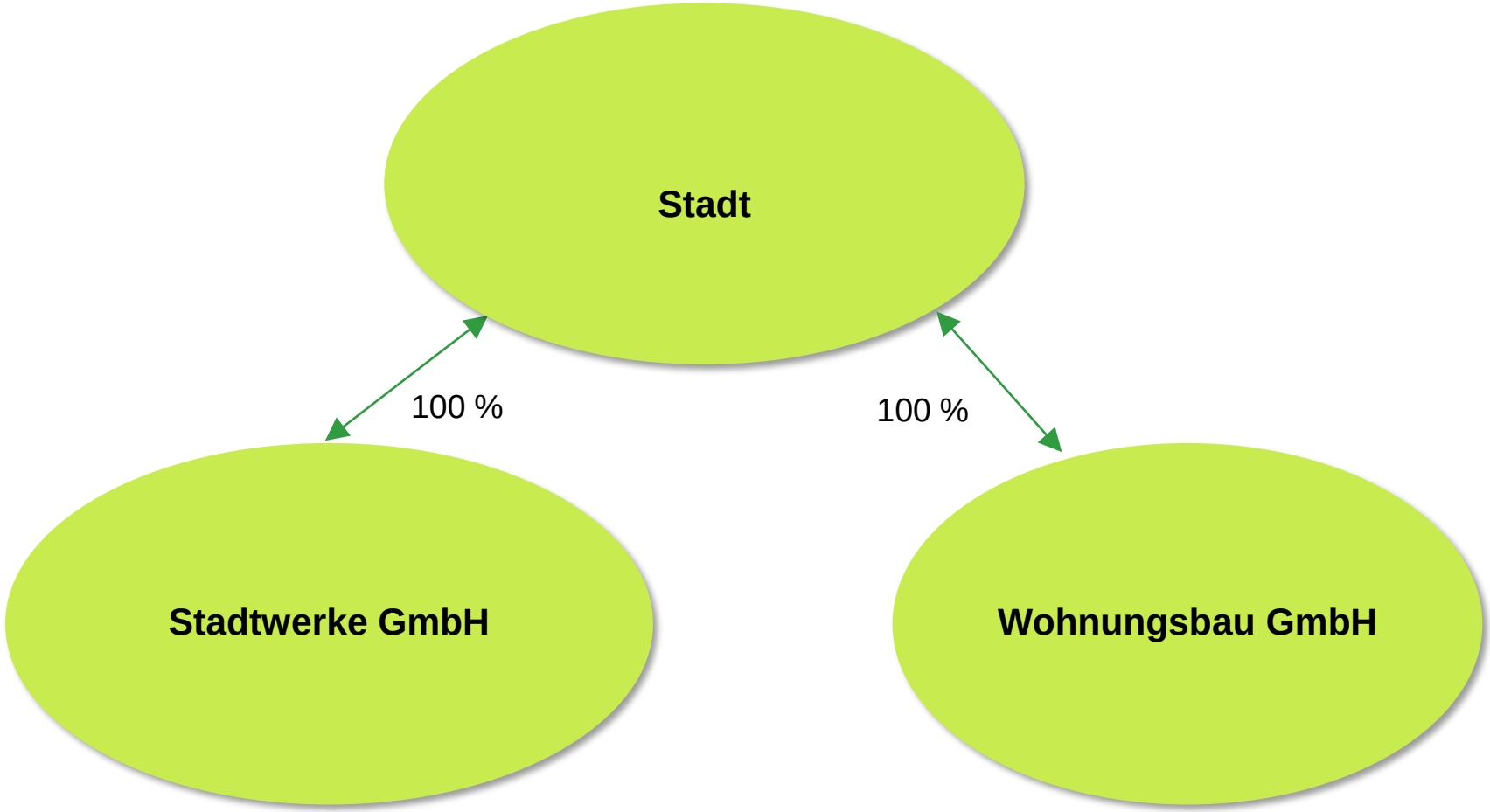

Inhalt

Ausgangspunkt	3
Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen	7
Weitere relevante Aspekte	12
Integration des Beihilfenrechts in die Verwaltungs-Organisation („Compliance“)	14

Weitere relevante Aspekte

Neben „De-minimis“-Beihilfe sind u.a. folgende weitere Aspekte zu berücksichtigen:

- Sonstige Fördermittel ohne Beihilfen-Charakter (oder mit jedenfalls unklarer beihilfenrechtlicher Einordnung)

- Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
  - Dokumentationspflichten
  - Anzeigen und Veröffentlichungspflichten nach SANI oder auf eigener Website
  - Beantwortung von Auskunftsverlangen

- Beihilfen auf Grundlage von Betrauungsakten
  - Vermeidung der Überkompensation
  - Überwachung der Trennungsrechnung
  - Teilnahme an Monitoring

Inhalt

Ausgangspunkt	3
Umgang mit „De-minimis“-Beihilfen	7
Weitere relevante Aspekte	12
Integration des Beihilfenrechts in die Verwaltungs-Organisation („Compliance“)	14

Integration des Beihilfenrechts in die Verwaltungs-Organisation („Compliance“)

Beihilfen-Compliance muss auf kommunaler Ebene implementiert werden - wichtige Elemente/Maßnahmen

- „Commitment“ zur Beihilfen-Compliance („Compliance-Kultur“)
  - Klares Bekenntnis der Verwaltungsspitze zur Einhaltung der beihilfenrechtlichen Vorgaben und zur Transparenz
  - Keine Toleranz bei Verstößen
  - Regelmäßige Berichterstattung und Einbindung der politischen Gremien

Integration des Beihilfenrechts in die Verwaltungs-Organisation („Compliance“)

Beihilfen-Compliance muss auf kommunaler Ebene implementiert werden - wichtige Elemente/Maßnahmen

- Interne Zuständigkeitskonzentration bei Kämmerei, Rechtsamt, Europakoordinator oder Beteiligungsverwaltung („Beihilfenstelle“)
  - Konzentration von spezifischem Know-how bei einer Stelle
  - Bündelung sämtlicher relevanter Informationen (wichtig für Antragstellungen und Beantwortung von Auskunftsverlangen), Sicherung des Informationsflusses zur Beihilfenstelle
  - IT-gestützte Erfassung und Verwaltung sämtlicher beihilfenrechtlich relevanter Vorgänge (z.B. Excel oder andere Formate)
  - Zuweisung von Revisions- und Weisungsrechten sowie Kontroll- und Einsichtnahme-Rechten
  - Wahrnehmung der Dokumentations- und Archivierungspflichten bei Betrauungsakten und nach der AGVO (Monitoring)
  - Einführung eines „Vier-Augen“-Prinzips bzw. kurzfristige Rückkoppelung mit externem Rechtsanwalt bei Zweifelsfällen
  - Erarbeitung von Beihilfenleitfäden, Geschäftsanweisungen, Checklisten, Konzeption von Mitarbeiter-Schulungen, insbesondere für Ansprechpartner in den einzelnen Abteilungen
  - Auswertung neuer Entscheidungspraxis und neuer Entwicklungen in der Praxis

Integration des Beihilfenrechts in die Verwaltungs-Organisation („Compliance“)

Beihilfen-Compliance muss auf kommunaler Ebene implementiert werden - wichtige Elemente/Maßnahmen

- Erarbeitung von „Prozessen“ für bestimmte, häufig vorkommende Fragestellungen und für besonders riskante Vorgänge, wie z.B.
  - Finanzierung kommunaler Unternehmen
  - Bürgschaften und Garantien
  - Grundstücksgeschäfte
  - Sonstige Förderprojekte

Für Ihre Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsanwalt
Dr. Stefan Meßmer
Partner

Baker Tilly

Calwer Str. 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-345
F: +49 711 933046-221

stefan.messmer@bakertilly.de

www.bakertilly.de

bakertilly

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen | Umsatzsteuerliche Behandlung von Kurbetrieben

Inhalt

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen

Einleitung

Ertragsteuerliche Aspekte

- *Wirtschaftliche oder vermögensverwaltende Tätigkeit*
- *Einnahmenerzielungsabsicht*
- *Dauerdefizitäre Tätigkeit*

Umsatzsteuerliche Aspekte

- *Wirtschaftliche Tätigkeit*
- *Steuerfreie Verpachtung vs. Vertrag besonderer Art*

Umsatzsteuerliche Behandlung von Kurbetrieben

- *Unternehmereigenschaft*
- *Vorsteuerabzugsberechtigung*

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen
Einleitung

Die Kommune führt eine Vielzahl von Verpachtungstätigkeiten aus

- Beispiele aus der Praxis
  - Wohnraum (Sozialwohnungen, Flüchtlingsunterkünfte, Wohnungen)
  - Gewerbeflächen (Büros, Lager, Arztpraxen)
  - Gastronomiebetriebe (Gaststätten, Hotels, Kiosks, Cafés, Mensen)
  - Sportflächen (Sporthallen, Fußballplätze, Schwimmbäder)
  - Veranstaltungsflächen (Festhallen, Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser, Festplätze, Konzertmuscheln, Marktstände)
  - Versorgungsnetze (Strom-, Gas-, Wärme-, Breitbandnetze)

Jede Tätigkeit ist auf das Vorliegen einer Steuerpflicht bzw. Berechtigung zum Vorsteuerabzug zu überprüfen

Grundproblem
Vorsteuerüberhang

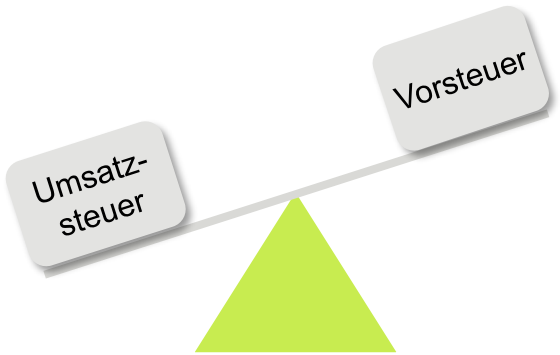

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen
Einleitung

Mutter aller Streitpunkte mit der Finanzverwaltung

- Der Vorsteuerabzug aus Verpachtungstätigkeiten

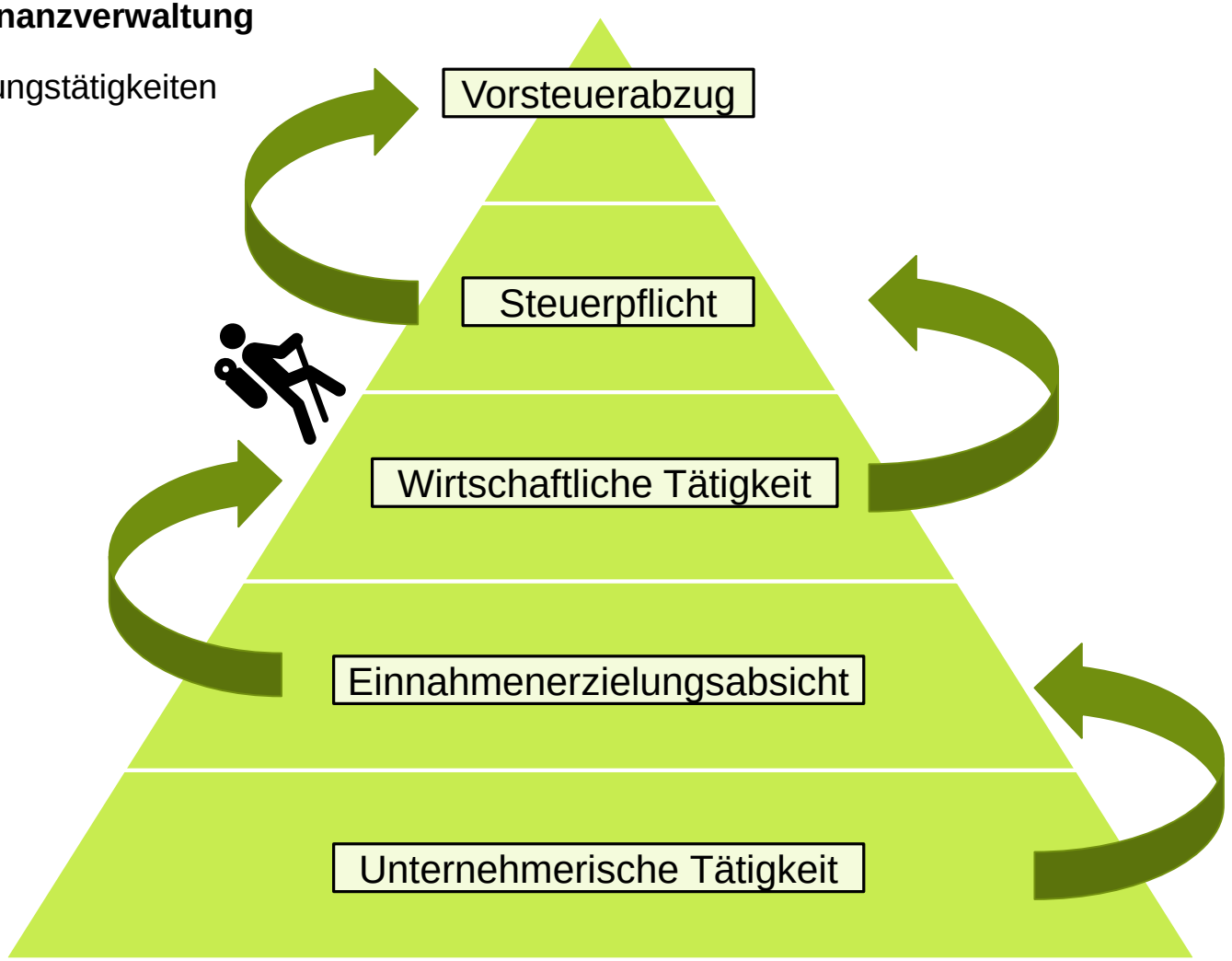

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen
Ertragsteuerliche Aspekte

Wirtschaftliche oder vermögensverwaltende Tätigkeit

- Vermögensverwaltende Tätigkeiten schließen die Annahme eines BgA aus

  - Typische Merkmale der **Vermögensverwaltung**
    - Langfristige Verpachtungen
    - Kein bzw. kaum Einsatz von Personal

Typischer Fall der Praxis:	Langfristige Vermietung/Verpachtung von Wohnraum oder Gewerbeflächen

  - Typische Merkmale einer **wirtschaftlichen** Tätigkeit
    - Ständig wechselnde Mieter („Möglichkeit ist ausreichend, wenn die Verpachtung so betrieben wird, dass er an ständig wechselnde Vermieter überlassen werden kann“).
    - Zusätzliche Dienstleistungen, Personaleinsatz
    - Kurzfristige Überlassung (tageweise Überlassung)
    - Hausrecht verbleibt bei Kommune

Typischer Fall der Praxis:	Kurzfristige Überlassung von Hallen

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen
Ertragsteuerliche Aspekte

Wirtschaftliche oder vermögensverwaltende Tätigkeit

- Ausnahmetatbestand **Betriebsverpachtung**
  - Fiktionale Annahme eines BgA gem. § 4 Abs. 4 KStG trotz vermögensverwaltender Tätigkeit
  - Betriebsverpachtung ist anzunehmen, wenn **alle wesentlichen Betriebsgrundlagen** eines BgA verpachtet werden
    - Tätigkeit würde auf Ebene der Kommune grds. einen BgA begründen

Typischer Fall der Praxis:	Breitbandinfrastruktur
Kritischer Fall der Praxis:	Gastronomieverpachtung (Theke und Küche als wesentliche Betriebsgrundlagen)

- Sonderfall **Betriebsaufspaltung**
  - Sonderfall der Betriebsverpachtung
  - Betriebsaufspaltung ist anzunehmen, wenn
    - **eine wesentliche Betriebsgrundlage** (sachliche Verflechtung)
    - an eine beherrschte Gesellschaft (personelle Verflechtung) überlassen wird

Typischer Fall der Praxis:	Überlassung eines Verwaltungsgebäude an Stadtwerke GmbH
Kritischer Fall der Praxis:	Beendigung der Verflechtung und damit Wegfall der Betriebsaufspaltung

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen
Ertragsteuerliche Aspekte

Einnahmenerzielungsabsicht

- Saldierung von Pacht und Zuschuss
  - Ansicht Finanzverwaltung (R 4.3 KStR)
    - *„Verpachtet die jPöR einen BgA gegen Entgelt und erhält der Pächter einen **Zuschuss mindestens in Höhe der Pacht**, liegt **keine entgeltliche Verpachtung** und damit kein Verpachtungs-BgA vor, **wenn zwischen der Pacht und dem Zuschuss eine rechtliche und tatsächliche Verknüpfung besteht**."*
  - Ansicht I. Senat des BFH (Urteil v. 10.12.2019. I R 58/17; I R 9/17)
    - ***Entgeltlichkeit** in diesem Sinne **liegt nicht vor**, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung **nicht der Pächter, sondern der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat***
  - Ansicht V. Senat des BFH (Urteil v. 15.12.2016, V R 44/15)
    - Fordert Prüfung, *„ob Pacht und Verlustausgleich, die auf einer **einheitlichen vertraglichen Grundlage** beruhen,… miteinander zu saldieren sind."* Im Ergebnis aber offen, da mangels Spruchreife an Vorinstanz zurückverwiesen
  - Ansicht FG Baden-Württemberg (Urteil v. 21.12.2016, bestätigt durch BFH-Beschluss v. 18.07.2017, XI B 24/17)
    - *Bei der Verpachtung von Mensa und Bad kann von einer Tätigkeit einer Gemeinde zur Erzielung von Einnahmen auch dann auszugehen sein, wenn die Gemeinde eine die jeweilige Pacht übersteigende Verwaltungskostenpauschale an die Pächter leistet* (jedoch wurde die Pauschale als Entgelt für eine Geschäftsbesorgung und nicht als echter Zuschuss gewertet)
  - Noch offen: Ansicht XI. Senat des BFH (XI R 35/19, Vorinstanz FG Niedersachsen v. 16.10.2106)

Steuerliche Behandlung der Verpachtungen
Ertragsteuerliche Aspekte

Grafische Übersicht der Ansicht der Finanzverwaltung

Ansicht der Finanzverwaltung / BFH v. 10.12.19

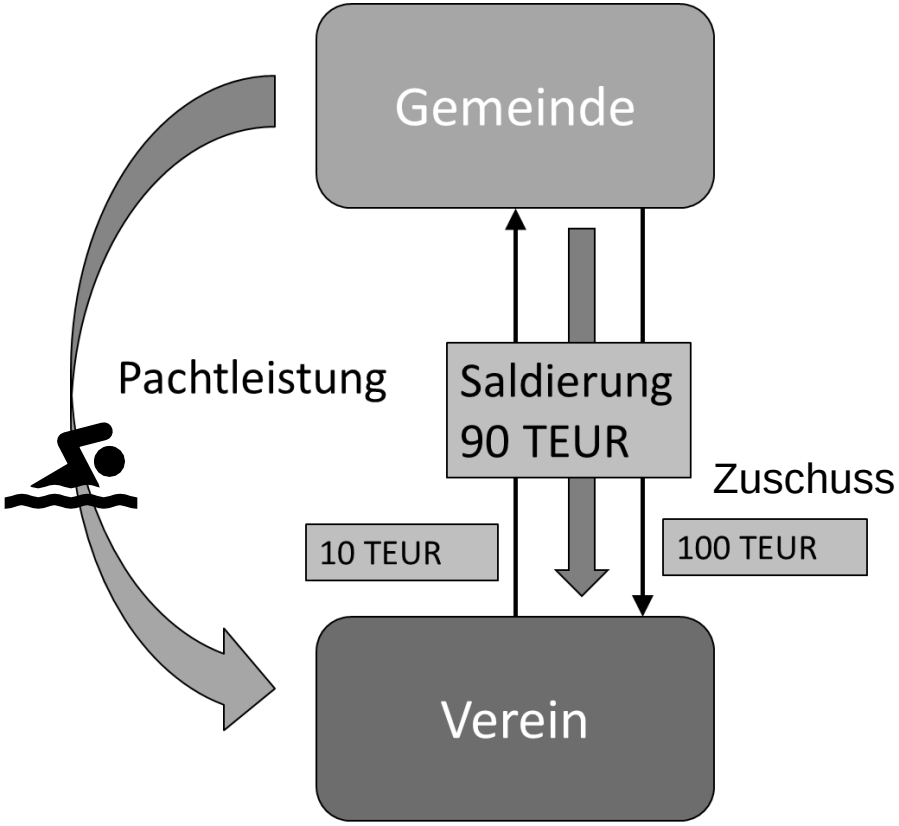

Keine Einnahme der Gemeinde / kein BgA

Ansicht der FG v. 21.12.2016 / BFH v. 18.07.2017

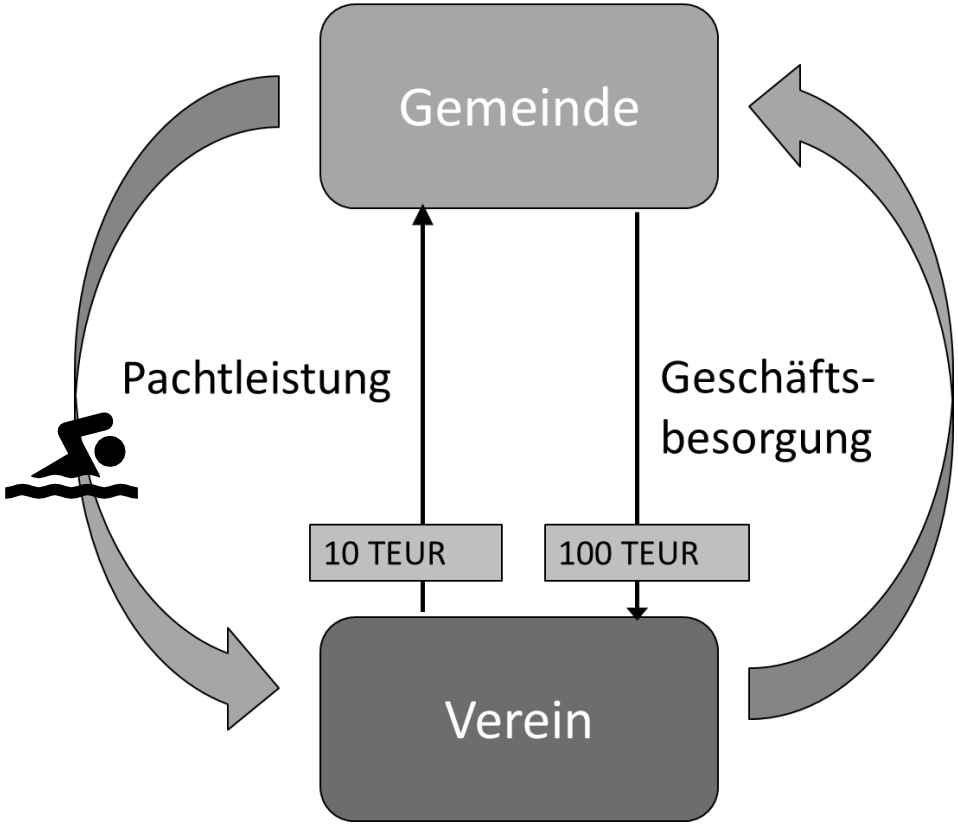

Zwei von einander unabhängige Leistungen /
BgA bzgl. Verpachtung

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen
Ertragsteuerliche Aspekte

Dauerdefizitäre Tätigkeit

- Verpachtung als begünstigtes Dauerverlustgeschäft gem. § 8 Abs. 7 KStG
  - Bisherige Ansicht (BMF-Schreiben v. 12.11.2009, BStBl. I, 1303, Rn 47)
    - Tätigkeit des Pächters ist (zumindest bei Verpachtungs-BgA) für die Einstufung von Bedeutung
      → Verpachtung eines Parkhauses stellt Tätigkeit aus verkehrspolitischen Gründen dar
      → Daher liegt eine Begünstigung vor
  - Ansicht der Rechtsprechung (Urteil des BFH v. 09.11.2016, BStBl. II 2017, 498)
    - Die Tätigkeit kann nur begünstigt sein, wenn das Dauerverlustgeschäft selbständig ausgeübt wird. Dies ist nicht der Fall, wenn der Betrieb nur verpachtet wird.
- Finanzverwaltung hat hierzu ein umfassendes BMF-Schreiben angekündigt
  - Finanzverwaltung wird Auffassung des BFH folgen
  - BMF wird aller Voraussicht einen Übergangszeitraum gewähren
- Prüfungspunkte der Kommune nach Erscheinen des BMF-Schreibens
  - Möglicherweise Notwendigkeit der Anpassung der Verträge
  - Prüfung etwaiger Verpachtungstätigkeiten auf Dauerverlusttätigkeiten
  - Prüfung einer etwaigen Kapitalertragsteuer

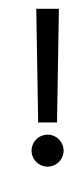

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen
Umsatzsteuerliche Aspekte

Wirtschaftliche Tätigkeit („Symbolisches Entgelt“)

- Ansicht der Finanzverwaltung
  - Entgelt liegt nur vor, wenn min. 10 % der laufenden Kosten (inkl. AfA) durch Pacht gedeckt werden
- Systematik des Mehrwertsteuerrechts kennt keinen Kostendeckungsgrad
  - Entgelt ist alles, was im unmittelbaren Zusammenhang für die Leistung erbracht wird (hM EuGH, Hotel Scandic)
- Wirtschaftliche Tätigkeit im Allgemeinen
  - Handeln wie ein wirtschaftlich orientierter Marktteilnehmer
    - Umständen, unter denen eine derartige Dienstleistung gewöhnlich erbracht wird
    - Asymmetrie zwischen Entgelt und Kosten kann ein Indiz gegen eine wirtschaftliche Tätigkeit sein (Urteil des EuGH v. 12.05.2016, Gemeente Borsele)
  - Ansicht V. Senat BFH (Urteil v. 15.12.2016, V R 44/15)
    - Abstellen auf Asymmetrie zwischen Pachteinnahmen und Kosten
  - Ansicht XI. Senat BFH (Urteil v. 28.06.2017, XI R 12/15)
    - EuGH stellt auf Gesamtumstände ab, Asymmetrie allein ist nicht ausreichend (EuGH, Lajver, Gemeente Woerden)
      - → Wirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn öffentliche Hand (mit Ausnahme der Höhe des Entgelts) wie ein privater Dritter handelt
      - → Hallenüberlassung an Vereine für 6 EUR pro Stunde stellt wirtschaftliche Tätigkeit dar

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen
Umsatzsteuerliche Aspekte

Wirtschaftliche Tätigkeit und Einnahmenerzielungsabsicht

- Ankündigung der Veröffentlichung der Urteile V R 44/16 und XI R 12/15 in den Bundessteuerblättern
  - Urteile sollen mit umfangreichen Begleitschreiben veröffentlicht werden
  - Aller Voraussicht wird das BMF-Schreiben auch Aussagen zur Thematik „Saldierung von Pacht und Zuschuss“ enthalten
  - Inhalte werden derzeit mit kommunalen Spitzenverbänden diskutiert
    - Übergangszeitraum ist angeblich vorgesehen
      → Unklar, ob dies auch die Saldierung betrifft, da dies Ansicht der Finanzverwaltung seit 2011 ist
    - Erleichterung bei Betriebsaufgaben aufgrund fehlender Einnahmenerzielungsabsicht
    - Konkretisierung der Betriebsaufspaltung
- Zeitpunkt der Veröffentlichung
  - BMF will angeblich die Entscheidung des XI. Senats in der Rechtssache XI R 35/19, Vorinstanz FG Niedersachsen v. 16.10.2016 abwarten

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen
Umsatzsteuerliche Aspekte

Steuerfreiheit vs. Vertrag besonderer Art

- § 4 Nr. 12 lit. a) UStG
  - Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäude(teilen) ist steuerfrei
    - Ausnahme der Steuerbefreiung
      - → Stellplätze für Fahrzeuge
      - → Kurzfristige Beherbergung
      - → Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind
  - Möglichkeit des Verzichts auf die Steuerfreiheit nach § 9 Abs. 1, Abs. 2 UStG
    - Verpachtung muss an einen Unternehmer für sein Unternehmen erfolgen (Abs. 1)
    - Pächter muss mit Pachtgegenstand steuerpflichtige Ausgangsumsätze erzielen (Abs. 2)
      - → Abs. 2 ist nicht auf Gebäude anzuwenden, die vor 1993 hergestellt bzw. grundsaniert wurden

- Typische Fälle der Praxis
  - Wohnraum, Arztpraxen (ohne Optionsmöglichkeit)
  - Gastronomieverpachtungen (mit Optionsmöglichkeit)
  - Dachflächenverpachtung für Solaranlagen (mit Optionsmöglichkeit)
  - Netzverpachtung (Betriebsvorrichtung und daher keine steuerfreie Leistung)

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen
Umsatzsteuerliche Aspekte

Steuerfreiheit vs. Vertrag besonderer Art

- Gemischter Vertrag
  - Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäude(teilen) und Betriebsvorrichtungen/Dienstleistungen
    - Frage der Einheitlichkeit des Vertrags
      - → Grundsätzlich bei typischen Nebenleistungen zur Pacht gegeben
    - Geprägetheorie
      - → Einheitlicher Vertrag wird nach dem Vertragsteil behandelt, der dem Vertrag das Gepräge gibt

Typischer Fall der Praxis

- Marktstände inkl. Stromlieferung (einheitlicher steuerfreier Vertrag, da Miete das Gepräge gibt)

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen
Umsatzsteuerliche Aspekte

Steuerfreiheit vs. Vertrag besonderer Art

- Vertrag besonderer Art
  - Ein Vertrag besonderer Art liegt vor, wenn die Gebrauchsüberlassung des Grundstücks gegenüber anderen wesentlicheren Leistungen zurücktritt und das Vertragsverhältnis ein einheitliches, unteilbares Ganzes darstellt.
    - Überlassung von Flächen oder Räumlichkeiten zur sportlichen Nutzung
      - → Unabhängig davon, ob die Überlassung an Verbraucher oder Vereine erfolgt
      - → Kein Vertrag besonderer Art ist die langfristige ausschließliche Überlassung von Sportstätten an Vereine
    - Überlassung von Räumlichkeiten zur anderen Nutzung, wenn
      - → min. zwei weitere Dienstleistungen mit erbracht werden (Catering, Garderobe, Einlasskontrolle, Hausmeisterdienste)
      - → aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers die Grundstücksvermietung keinen leistungsbestimmenden Bestandteil ausmacht
    - Typischer Fall der Praxis
      - → Überlassung von Sporthallen zur sportlichen Nutzung
      - → Überlassung von Schwimmbäder an Vereine
      - → Überlassung eines Standplatzes für Zigarettenautomat
      - → Überlassung von Grundstücken zur Anbringung von Werbetafeln

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen
Umsatzsteuerliche Aspekte

Steuerfreiheit vs. Vertrag besonderer Art

- Streitpunkt – Hallenüberlassung für andere Zwecke
  - FG Baden-Württemberg v. 07.12.2020 (1 K 2427/19)
    - Halle mit Saal, Küche und Vereinszimmer wird für private Feiern, sportliche und andere Nutzung durch Vereine überlassen. Küchennutzung wird separat berechnet, ebenso Hausmeisterleistungen

Hallenüberlassung stellt steuerfreie Gebäudeüberlassung dar

  - Aus der Begründung des Urteils
    - Überlassung von Inventar (Stühle, Tische, Geschirr, Besteck) stellt eine Nebenleistung zur Raumüberlassung dar
      → Mittel um Halle unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können
    - Überlassung von Betriebsvorrichtungen
      → Grds. einheitlicher Vertrag, wenn Betriebsvorrichtungen stets mitverpachtet werden
      → Überlassung von Betriebsvorrichtungen gilt ebenfalls als nur nebensächlich (s.o.)
    - Kein Vertrag besonderer Art, da hier keine weiteren Dienstleistungen erbracht werden
      → Reinigungsleistung, Brandsicherheitswache und Bestuhlung gelten als Nebenleistung
      → Sportliche Nutzung ist nicht ausreichend, es müssen Sportanlagen überlassen werden

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen
Umsatzsteuerliche Aspekte

Steuerfreiheit vs. Vertrag besonderer Art

- Streitpunkt – Hallenüberlassung für andere Zwecke
  - Anhängiges Verfahren beim BFH (XI R 33/19, Vorinstanz FG RP v. 18.09.2019, 3 K 1555/17, Dorfgemeinschaftshaus)
    - Richtlinienkonforme Auslegung von § 4 Nr. 12 lit. a) UStG (vgl. EuGH v. 17.12.2020, WEG Tevesstraße)
      - → Steuerbefreiung „Vermietung und Verpachtung von Grundstücken“ ist eng auszulegen
      - → Tätigkeiten mit Dienstleistungscharakter unterliegen nicht dem Begriff Verpachtung
      - → Verpachtung: Einräumung des Rechts, ein Grundstück auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung in Besitz zu nehmen und andere hiervon auszuschließen
      - → Normalerweise passive Tätigkeit und abzugrenzen von der Erbringung einer Dienstleistung
- Tendenz der FG-Rechtsprechung
  - Verträge besonderer Art werden nur noch in Ausnahmefällen angenommen
  - Kurzfristige Überlassungen von Hallen werden als einheitliche steuerfreie Verpachtungen aufgefasst
    - Betriebsvorrichtungen und Inventar sind nur nebensächlich und teilen das Schicksal der steuerfreien Hauptleistung

Inhalt

Steuerliche Behandlung von Verpachtungen

Einleitung

Ertragsteuerliche Aspekte

- *Wirtschaftliche oder vermögensverwaltende Tätigkeit*
- *Einnahmenerzielungsabsicht*
- *Dauerdefizitäre Tätigkeit*
- Umsatzsteuerliche Aspekte
- *Wirtschaftliche Tätigkeit*
- *Steuerfreie Verpachtung vs. Vertrag besonderer Art*

Umsatzsteuerliche Behandlung von Kurbetrieben

- *Unternehmereigenschaft*
- *Vorsteuerabzugsberechtigung*

Umsatzsteuerliche Behandlung von Kurbetrieben

Unternehmereigenschaft

- Kurbetrieb als wirtschaftliche Tätigkeit

  - FG Baden-Württemberg v. 18.10.2018 (1 K 1458/18, Revision anhängig, XI R 30/19)
    - *„Kurgäste eines anerkannten Heilklimatischen Luftkurortes erwarten neben einer angemessenen Unterbringung und Verpflegung die Zurverfügungstellung von öffentlichen Gütern wie förderliche heilklimatische Bedingungen (saubere Luft und Wasser), Infrastruktur (Wanderwege), Einzelhandel und kulturelle Angebote (Veranstaltungen). Auch wenn private Anbieter zum Teil in der Lage sind, einige dieser Bedürfnisse zu bedienen, ist es ihnen dennoch unmöglich, in einer Gesamtheit -aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers- Leistungen zu erbringen, die denen der Klägerin gleichartig sind.“*
  - FG Rheinland-Pfalz v. 10.01.2019 (6 K 2360/17), Nachgang zu Urteil des BFH v. 03.08.2017 (V R 62/16)
    - *„Aus den Vorgaben des Kurortgesetzes folgt mithin, dass ein Kurbetrieb, wie ihn die Klägerin betreibt, nur von einer Gemeinde, also einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, und nicht von einem Privatunternehmen betrieben werden kann. Damit ist ausgeschlossen, dass private Anbieter vergleichbare Leistungen erbringen bzw. im Streitzeitraum hätten erbringen können, die mit den von der Gemeinde erbrachten Leistungen im Wettbewerb stehen bzw. hätten stehen können.“*

Kurbetrieb ist nach Auffassung der Gerichte gem. § 2b Abs. 1 UStG eine hoheitliche Tätigkeit, da er nicht im Wettbewerb zu Dritten tritt

- Gegenauffassung
  - Bettenabgabe in Ferienparks
  - Frage, ob Leistungen eines Kurbetriebs als eine einheitliche Leistung gesehen werden dürfen

Umsatzsteuerliche Behandlung von Kurbetrieben

Vorsteuerabzugsberechtigung

- BMF-Schreiben v. 18.01.2021 (Umsetzung des Urteils des BFH v. 03.08.2017, V R 62/16)
  - Die Mitbenutzung von Kurparkanlagen durch Personen, die nicht Kurgäste sind, führt nicht zu einer unentgeltlichen Wertabgabe
    - Fortwirkung des alten Grundsatzes
      - → Keine Berücksichtigung bzgl. der Nutzung durch Einwohner oder Tagesgäste
  - Mögliche Einschränkung jedoch bzgl. des Vorsteuerabzugs
    - Kein Vorsteuerabzug bei Verwendung für hoheitliche Zwecke
- Hoheitliche Zwecke
  - Straßenrechtliche Widmung
    - → Gemeingebrauch von Flächen, die straßenrechtlich gewidmet sind (vgl. § 13 StrG BW)
    - → Ausnahme bei Sondernutzung solcher Flächen (vgl. § 16 StrG BW)
  - Öffentliche Einrichtung (Öffentlichkeit zur Nutzung überlassen wird)
    - Verweis auf § 10 Abs. 2 GemO
    - Konkludente Widmung ist ausreichend
      - → *„… der Öffentlichkeit zur Nutzung überlassen wird und dadurch insoweit eine Sondernutzung in Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist.“* (Abschn. 15.19 Abs. 2 S. 6 UStAE)

Umsatzsteuerliche Behandlung von Kurbetrieben

Vorsteuerabzugsberechtigung

- Kritik
  - Falsches Verständnis von Teilen der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung des Begriffs „Öffentliche Einrichtung“
- Öffentliche Einrichtung (Schaffung durch Widmung und im Zweifel Satzung)
  - Entsprechend Widmungszweck der Öffentlichkeit nach allgemeinen und gleichen Regelungen offen stehend
  - Beispiel einer öffentlichen Einrichtung
    - → Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Kurbetriebe, Schwimmbäder, Museen, Sparkassen, Stadthallen
  - Straßen stellen keine öffentliche Einrichtung dar
- Abgrenzung Gemeingebrauch/Sondernutzung ist ohne Belang
  - Vorsteuerabzug ist gegeben, wenn zwischen steuerpflichtigem Ausgangsumsatz und Eingangsumsatz ein unmittelbarer Zusammenhang besteht
    - Unmittelbarer Zusammenhang liegt vor, wenn Eingangsleistungen zu den Kostenelementen der Ausgangsleistung gehören (ständige Rechtsprechung des EuGH)
      - → Kostenlose Wanderwege, wenn Einnahmen durch Souvenirshops und Restaurationsleistungen erzielt werden
      - → Erstellung einer hoheitlichen Straße durch Unternehmer, wenn Straße zu Betriebsgelände führt (Vorlage BFH)
      - → Herstellung einer gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch Eigentümer eines Ferienkomplexes
      - → Kostenlose Parkplätze, wenn diese nach § 37 LBO als Auflage der Baugenehmigung erstellt werden müssen
      - → Herstellung einer kostenlos zu nutzenden Brücke, wenn Einnahmen über die Parkgebühr erzielt werden

Für Ihre Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsanwalt, Steuerberater
Enno Thönnes
Senior Manager

Baker Tilly
Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-444
T: +49 151 51171516
F: +49 711 933046-221

enno.thoennes@bakertilly.de

www.bakertilly.de

Einrichtung eines Hinweisgebersystems

Inhalt

Rechtliche Compliance Beratung & Ombudsperson	3
Die EU-Whistleblower-Richtlinie und das HinSchG - E	5
Anforderungen an ein Hinweisgebersystem	10
Warum lohnt es sich ein Hinweisgebersystem einzuführen?	12

Rechtliche Compliance Beratung & Ombudsperson

Gemeinsam zur Compliance-Kultur

Präventive Compliance Beratung

Wir etablieren Maßnahmen und Strukturen
zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen
in Unternehmen und bei **Körperschaften des öffentlichen Rechts**,
Gebietskörperschaften und **städtischen Beteiligungen**

Hinweisgebersystem/Ombudsperson

Wir betreuen als Ombudspersonen mehr als 20 Mandanten
mit insgesamt über 100.000 Mitarbeitern, hierunter

- **5 Körperschaften des öffentlichen Rechts**
- **1 Anstalt des öffentlichen Rechts**
- **1 Landkreis**
- **div. städtische Beteiligungsgesellschaften**

Schulungen für Mitarbeiter, Geschäftsleiter und Aufsichtsräte

Wir trainieren unterschiedliche Zielgruppen in Fragen
der Compliance und Corporate Governance

Krisenmanagement

Wir unterstützen beim systematischen Umgang mit Krisensituationen
zur Schadensminimierung

Inhalt

Rechtliche Compliance Beratung & Ombudsperson	3
Die EU-Whistleblower-Richtlinie und das HinSchG - E	5
Anforderungen an ein Hinweisgebersystem	10
Warum lohnt es sich ein Hinweisgebersystem einzuführen?	12

Die EU-Whistleblower-Richtlinie und das HinSchG - E

Private Unternehmen	Dienststellen
• Bei mehr als 50 Beschäftigten unabhängig vom Jahresumsatz • Unabhängig von Rechtsform • Unabhängig von der Branche • Unternehmen in der Finanzdienstbranche ohne Ausnahme	• Z.B. Behörden, Verwaltungsstellen, Körperschaften des öff. Rechts • Ausnahme möglich für: – Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern. – Dienststellen mit weniger als 50 Beschäftigten.
Besonderheit: • Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten können sich ihre Ressourcen für die Entgegennahme und Untersuchung von Hinweisen teilen. • Übergangsfrist bis zum 17.12.2023	**Besonderheiten:** • Regelungen im Landesrecht für Gemeinden • Dienststellen mit 50 bis 249 Beschäftigten können sich Ressourcen teilen; Übergangsfrist bis zum 17.12.2023

Pflicht zur Einführung eines Hinweisgebersystems, jedoch keine Sanktionierung bei Zuwiderhandlung

Die EU-Whistleblower-Richtlinie und das HinSchG - E

Wer?

- Sämtliche Arbeitnehmer/innen
- Aber auch: **Beamte und Tarifbeschäftigte**
- Ausgenommen sind u.a. Personen, die anwaltlicher und ärztlicher Verschwiegenheitspflicht unterliegen
- Kein Ausschluss wegen z.B. beamtenrechtlicher Verschwiegenheit

Was?

- Nach EU-Richtlinie sind Meldungen (vorerst) nur dann geschützt, wenn sie einen Verstoß gegen EU-Recht zum Gegenstand haben. Nationaler Gesetzgeber kann dies jedoch erweitern
- Nach HinSchG-E sind Meldungen geschützt, wenn sie eine Straftat, eine OWiG oder einen Verstoß gegen EU-Recht zum Gegenstand haben

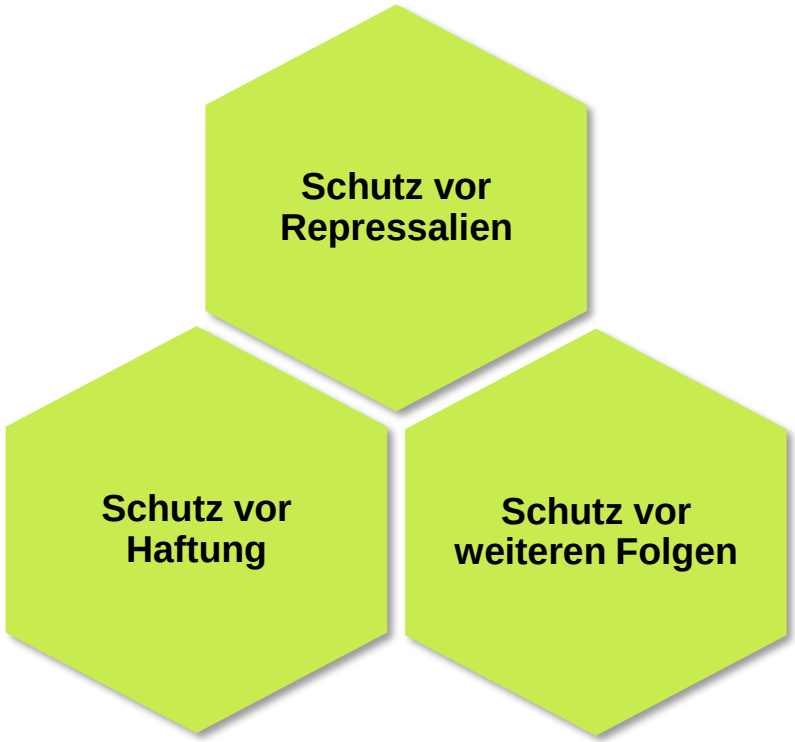

Die EU-Whistleblower-Richtlinie und das HinSchG - E

Subjektive Merkmale

- Whistleblower müssen **hinreichend Grund zur Annahme** gehabt haben, dass die gemeldete Information der Wahrheit entspricht.
- Bei Verletzung von **Verschwiegenheitspflichten** muss die Weitergabe zur Aufdeckung des Verstoßes **erforderlich** sein.
- Motivation der meldenden Person ist irrelevant.

Adressat der Meldung

- **Wahlrecht** der Whistleblower zwischen internen und externen Meldekanälen
- Vor einer Offenlegung muss eine (erfolglose) Meldung an einen externen Meldekanal erfolgt sein.

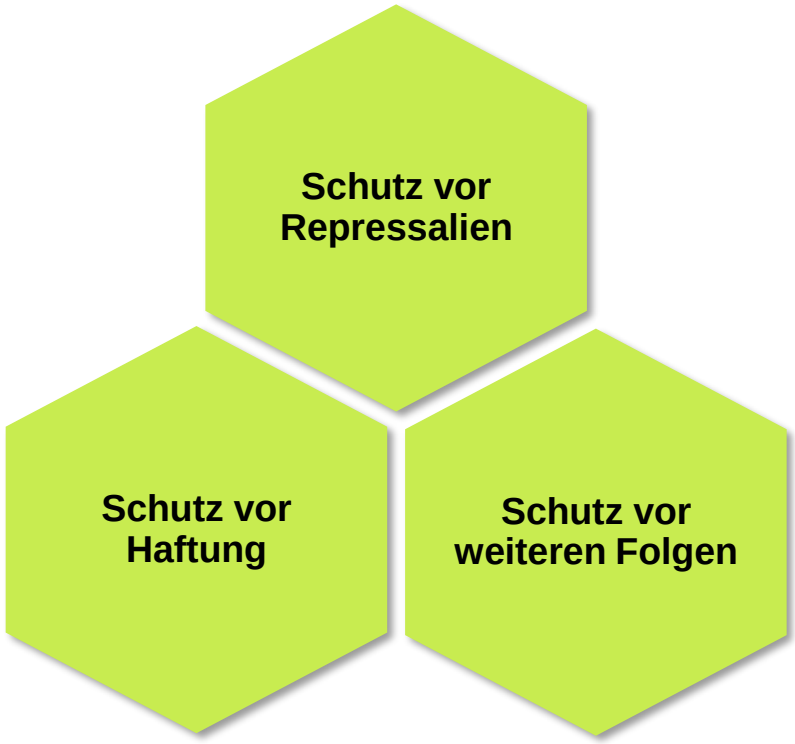

Die EU-Whistleblower-Richtlinie und das HinSchG - E

Anreize können geschaffen werden, damit Beschäftigte (zunächst) intern melden

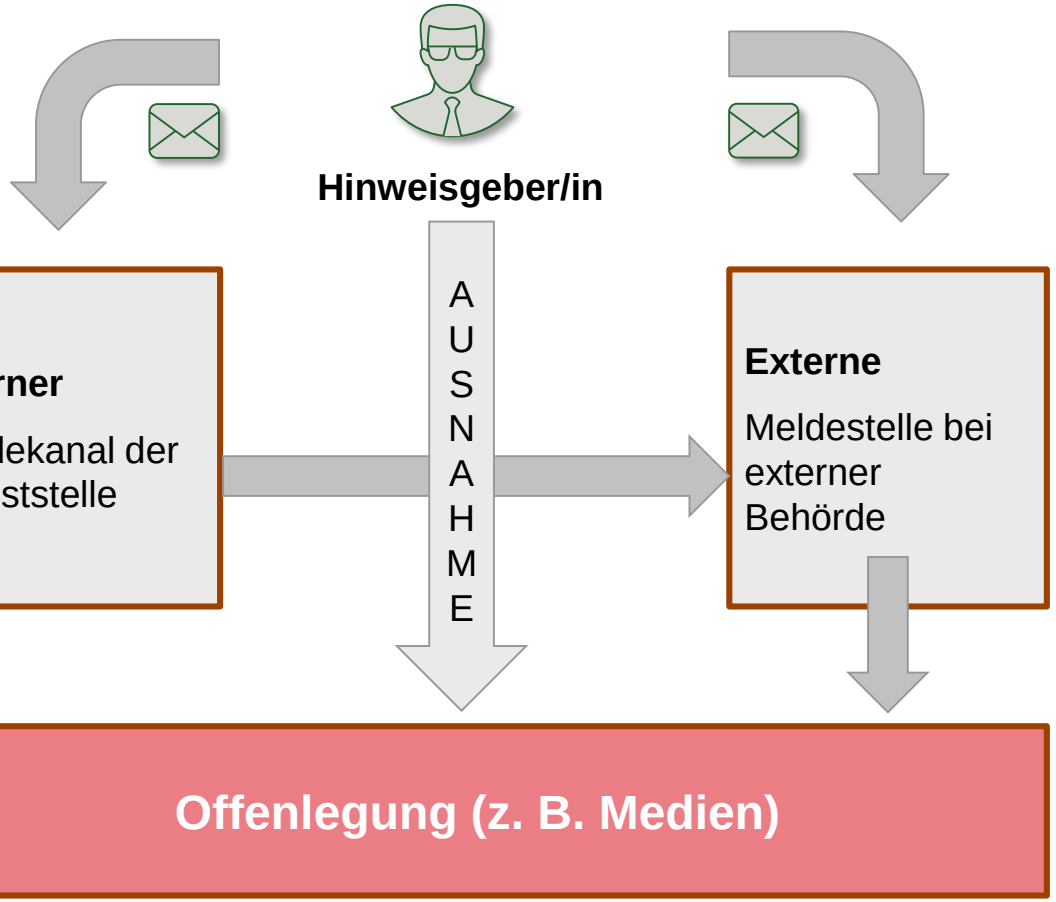

Vorsprung durch niederschwelliges und sicheres Hinweisgebersystem

Inhalt

Rechtliche Compliance Beratung & Ombudsperson	3
Die EU-Whistleblower-Richtlinie und das HinSchG - E	5
Anforderungen an ein Hinweisgebersystem	10
Warum lohnt es sich ein Hinweisgebersystem einzuführen?	12

Anforderungen an ein Hinweisgebersystem

Meldekanäle

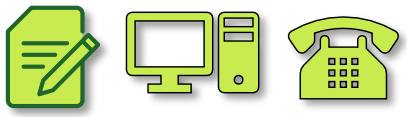

Modalitäten

- Vertraulichkeit der Meldungen
- Ggf. anonyme Meldungen
- Zugang nur für befugte Mitarbeiter
- Kommunikation mit dem Hinweisgeber muss möglich sein
- Die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen müssen regelmäßig geschult werden

Eingangs-bestätigung

- Eingangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen

Folge-maßnahmen

- Meldungen muss nachgegangen und auf Stichhaltigkeit überprüft werden
- Folgemaßnahmen sind:
  - Durchführung einer internen Untersuchung
  - Weitergabe/ Verweis an zuständige Stelle
  - Abgabe an zuständige Behörden
  - Abschluss des Verfahrens

Rück-meldung

- Rückmeldung zu dem Verbleib des gemeldeten Hinweises innerhalb von drei Monaten
- Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie Gründe für diese

Inhalt

Rechtliche Compliance Beratung & Ombudsperson 3

Die EU-Whistleblower-Richtlinie und das HinSchG - E 5

Anforderungen an ein Hinweisgebersystem 10

Warum lohnt es sich ein Hinweisgebersystem einzuführen? 12

Warum lohnt es sich ein Hinweisgebersystem einzuführen?

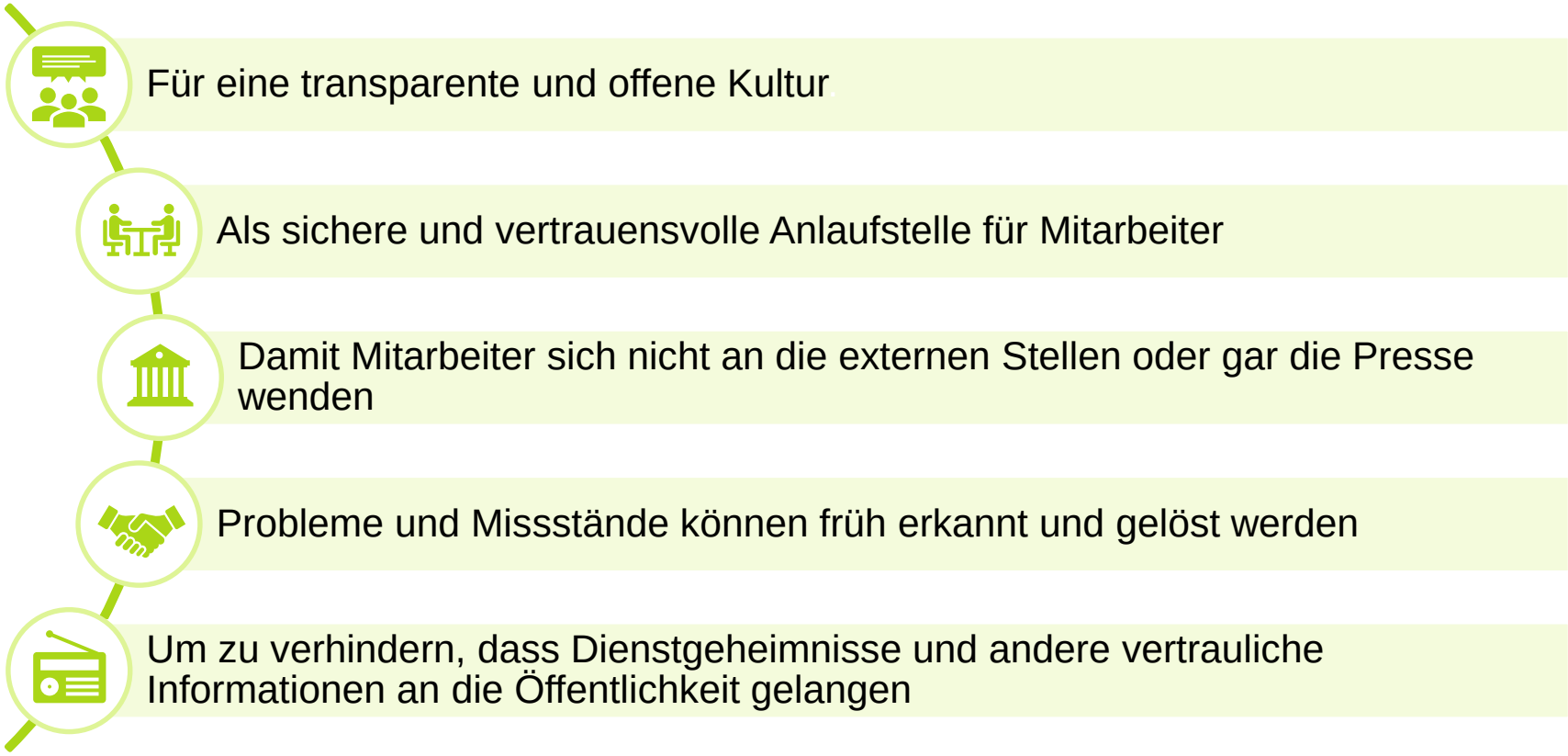

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Rechtsanwalt
Felix Weidenbach
Partner

Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Nymphenburger Str. 3b
80335 München

T: +49 89 55066-320

felix.weidenbach@bakertilly.de

Rechtsanwältin, Dipl.-Psych., Compliance Officer (univ.)
Janine Winkler
Senior Manager

Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Nymphenburger Str. 3b
80335 München

T: +49 89 55066-138

janine.winkler@bakertilly.de

www.bakertilly.de

Novellierung Eigenbetriebsrecht

Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Neues Eigenbetriebsrecht	7
III. Unterschied HGB vs. Doppik	11
IV. Zusammenfassung	15

Novellierung Eigenbetriebsrecht – I. Allgemeines

1. Vorbemerkungen

Gesetzesbegründung

- Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die praktischen Bedürfnisse
- Stärkere Anlehnung an den Finanzhaushalt des Kernhaushaltes
- Anpassung der Bedürfnisse von Dauerdefizitbetrieben
- Redaktionelle Änderungen und Streichung von überholten Vorschriften
- Unterschiede von HGB und Doppik nicht grundsätzlicher Natur ("Selbes Ergebnis nach beiden Rechnungslegungen")
- Vermögensplan und Vermögensplanabrechnung entfallen komplett
- Einführung Liquiditäts- mit Investitionsplanung (Anlehnung an GemHVO) und Liquiditäts- mit Investitionsrechnung
- Getrennte Regelungen in den EigBVO-HGB und EigBV-Doppik (NKHR)
- Formblattzwang in den jeweiligen Anlagen (Muster zur EigBVO)

Novellierung Eigenbetriebsrecht – I. Allgemeines

2. Stand der Gesetzgebung

Eigenbetriebsrecht

- Letzte Gesetztesnovellierung 1992 bzw. 1995
- Novellierungen des HGB haben sich nicht in der EigBVO niedergeschlagen
- Wahlrecht der Eigenbetriebe nach NKHR Bücher zu führen nicht konsequent umgesetzt (vgl. GPA-Geschäftsbericht 2014)
- Bei Anwendung NKHR immer analoger Rückgriff auf GemHVO nötig

Novellierung Eigenbetriebsrecht – I. Allgemeines

3. Mustervorgaben

Muster als Anlage zu den beiden EigBVO

- Muster unterscheiden sich hinsichtlich des Aufbaus (ergibt sich aus Aufbau Erfolgsplan - § 275 Absatz 2 HGB)
- Muster unterscheiden sich hinsichtlich des Informationsgehalts (ergibt sich aus GemHVO - § 2 Absatz 1 GemHVO)
- EigBVO-HGB: 9 Muster
- EigBVO-Doppik: 16 Muster
- Es gilt Formblattzwang !
- Regelungen gelten entsprechend für Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts

Inhalt

I. Allgemeines 3

II. Neues Eigenbetriebsrecht 7

III. Unterschiede HGB vs. NKHR 11

IV. Zusammenfassung 15

Novellierung Eigenbetriebsrecht – II. Neues Eigenbetriebsrecht

1. Vorbemerkungen

- Aus Transparenz- und Praktikabilitätsgründen wurden zwei EigBVO erlassen
- Redaktionelle Änderungen und Aktualisierung des "Wordings" (Gewinn / Verlust wird Überschuss / Fehlbetrag)
- Übergangsregelung bis Ende 2022
- Verpflichtende Anwendung ab 1. Januar 2023
- Notwendige Satzungsänderung (zur Festlegung HGB / NKHR) kann im regelmäßigen Turnus erfolgen
- Frühzeitige Implementierung notwendig da Wirtschaftsplanung idR. Ein Jahr früher erfolgt
- **WICHTIG**: Rechnungslegung folgt Wirtschaftsplan !!!

Novellierung Eigenbetriebsrecht – II. Neues Eigenbetriebsrecht

2. Eigenbetriebsgesetz (Auszug)

- Regelungen betreffend Wirtschaftsführung und Rechnungswesen allgemein im EigBG
- Regelungen betreffend Wirtschaftsplanung und Rechnungswesen künftig getrennt in den EigBVO HGB / Doppik
- Ausweis Fehlbetragsabdeckung durch Trägerkörperschaft (nachrichtlich) im Erfolgsplan
- Darstellung negatives Eigenkapital künftig auf Aktivseite (gilt für beide Rechnungslegungen)
- Keine Ausweisung von Pensionsrückstellungen (gilt für beide Rechnungslegungen)
- Änderung § 12 EigBG:
- Erhalt des Sondervermögens wird konkretisiert: den Eigenbetrieb mit notwendigen Sach- und Finanzmitteln auszustatten (vgl. § 102a Absatz 8 GemO)
- **Konkret**: Die Gemeinde muss Verluste im Eigenbetrieb zeitnah ausgleichen !
- **Künftig**: Eigenkapital maßgeblich für die Angemessenheit
- Marktübliche Verzinsung entfällt (Kollision mit Dauerdefizitbetrieben)

Novellierung Eigenbetriebsrecht – II. Neues Eigenbetriebsrecht

3. Eigenbetriebsverordnung (Auszug)

- Regelungen in zwei unterschiedlichen Verordnungen
- Orientierung nach HGB entsprechend Gliederung nach § 275 Absatz 2 HGB (Gesamtkostenverfahren)
- Orientierung nach Doppik entsprechend Gliederung Ergebnishaushalt nach § 2 GemHVO (Anlage 3 VwV Produktplan)
- Tiefere Gliederung der Liquiditätsrechnung ggb. Vermögensplan (separater Ausweis Trägerdarlehen/Eigenbetriebe)
- **WICHTIG**: Kassenkredite können nicht in die Liquiditäts**planung** eingestellt werden (werden aber bei der Liquiditäts**rechnung** berücksichtigt!
- Neu sind Kennzahlen mit Finanz- und Leistungskennzahlen im Lagebericht aufzuführen
- § 18 EigBVO: Theoretisch jährliches Wahlrecht zwischen HGB und Doppik

Inhalt

I. Allgemeines 3

II. Neues Eigenbetriebsrecht 7

III. Unterschiede HGB vs. NKHR 11

IV. Zusammenfassung 15

Novellierung Eigenbetriebsrecht – III. Unterschiede HGB / NKHR

1. Rechtliche Unterschiede

- Wirtschaftsplanung und Rechnungslegung nach HGB orientiert sich an Privatwirtschaft
- Wirtschaftsplanung und Rechnungslegung nach Doppik orientiert sich an Kernhaushalt
- Orientierung nach HGB entsprechend Gliederung nach § 275 Absatz 2 HGB (Gesamtkostenverfahren)
- Orientierung nach Doppik entsprechend Gliederung Ergebnishaushalt nach § 2 GemHVO (Anlage 3 VwV Produktplan)
- Gliederung Investitionsprogramm HGB in Anlehnung an DRS 21 "Finanzierungstätigkeit (Beiträge/Zuschüsse)"
- Gliederung Investitionsprogramm Doppik nach Produktplan (Beiträge / Zuschüsse) sind Investitionstätigkeiten zugeordnet
- Mittelübertragung nur bei Doppik möglich

Novellierung Eigenbetriebsrecht – III. Unterschiede HGB / NKHR

2. Wirtschaftsplanung

Vorschrift / Regelung	EigBVO-HGB	EigBVO-Doppik
Liquiditästplanung / Investitionsprogramm	Muster Anlage 2	Muster Anlage 3 / 4 mit Verpflichtungsermächtigungen / Schulden
Kreditaufnahmen	Gesonderter Ausweis von Trägerdarlehen	Gesonderter Ausweis von Trägerdarlehen
Liquiditätsrechnung	Direkte oder Indirekte Methode	Direkte Methode
Erfolgsplan	Muster Anlage 1 HGB	Muster Anlage 1 Doppik
Finanzplanung	Muster Anlage 1 und 2 / Anlage 5 HGB	Muster 1 und 2 / Anlage 7 bis 9 Doppik
Stellenplan	Wie bisher – ohne Änderungen	Wie bisher – ohne Änderungen

Novellierung Eigenbetriebsrecht – III. Unterschiede HGB / NKHR

3. Wirtschaftsführung

Vorschrift / Regelung	EigBVO-HGB	EigBVO-Doppik
GuV / Erfolgsrechnung	Muster Anlage 1 - § 275 HGB	Muster Anlage 1 - § 2 GemHVO Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden
Eröffnungsbilanz	Keine	Buchwertfortführung Differenzen über Eigenkapital oder Trägerdarlehen abbilden
Bilanz	Muster Anlage 6 HGB	Muster Anlage 10 Doppik
Geleistete Investitionszuschüsse	Wahlrecht ARAP / Sonderposten	Sonderposten
Empfangene Investitionszuschüsse	Sonderposten	Sonderposten
Anhang	§ 285 HGB	§ 53 GemHVO Zusätzlich Vermögensübersicht und Schuldenübersicht
Lagebericht	§ 289 HGB mit Bilanzkennzahlen	§ 54 GemHVO mit Bilanzkennzahlen

Inhalt

I. Allgemeines 3

II. Neues Eigenbetriebsrecht 7

III. Unterschiede HGB vs. NKHR 11

IV. Zusammenfassung 15

Novellierung Eigenbetriebsrecht – IV. Zusammenfassung

- Überlegung bezüglich Systemwechsel
- Bei HGB "geringster Reibungsverlust" / keine Eröffnungsbilanz / Vermögensplan wird Liquiditätsrechnung
- Bei Doppik Eröffnungsbilanz nötig und Bilanzumgliederung
- Konsolidierung mit Doppik einfacher möglich (keine Überleitungsrechnung)
- Synergien mit Rechnungswesen Kernhaushalt (gemeinsame Oberfläche)
- Einheitliche Planung Kernhaushalt / Eigenbetrieb / einfache Lesbarkeit für Gemeinderat
- Für wirtschaftliche Einheiten eher unpraktikabel wegen fehlendem Vergleich Privatwirtschaft
- Bei kaufmännischer Betriebsführung Doppik eher ungeeignet
- Doppik aufgrund der Vielzahl der Formblätter aufwendiger zu planen / bewirtschaften
- **ABER**: Für E-Bilanz nur HGB Abschlüsse / Doppik muss in Taxonomie übergeleitet werden

- **Aktuell**: über 2/3 der Eigenbetriebe tendieren zu HGB ...

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Steuerberater
Marcus Krumrey
Senior Manager

Baker Tilly

Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-449
F: +49 711 933046-221

marcus.krumrey@bakertilly.de

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
David Leist
Senior Manager

Baker Tilly

Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-443
F: +49 711 933046-221

david.leist@bakertilly.de

www.bakertilly.de

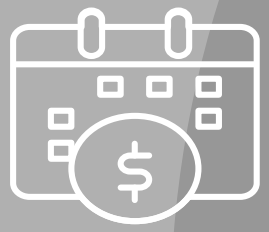

Aktuelle steuerliche Themen, insbesondere § 2b UStG und TCMS

Inhalt

Agenda

Aktuelles zu § 2b und § 4 Nr. 29 UStG	3
Technische Umsetzung § 2b UStG	5
Tax Compliance Management System	9
Vorsteuerberichtigung Nutzungsänderung und Corona	12
Steuerliches Einlagekonto und Rücklagenbildung bei Regiebetrieben	14
Reverse Charge – Neue Tatbestände des § 13b Abs. 2 UStG	18

Personalüberlassungen und Dienstleistungen, insbesondere an andere jPdöR

Verfügung des Bayrischen Landesamt für Steuern vom 8. Februar 2021

- Allein der objektive Inhalt der Leistung ist entscheidend, nicht die Beweggründe staatlichen Handelns
  - Überlassung von Personal begründet daher grundsätzlich eine Unternehmereigenschaft
- Ausnahmen nur unter Anwendung des § 2b UStG zulässig – Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Grundlage notwendig und
  - Höhe der Einnahmen aus gleichartigen Tätigkeiten < 17.500 Euro / Jahr
    → Hausmeister hilft bei Nachbarkommune in Urlaubszeit des dortigen Hausmeisters aus
  - Privater zwingend steuerbefreit
    → hauptsächlich im medizinischen Bereich gegeben
  - Gesetzlich vorbehaltene Aufgabe
    → gemeinsamer Ordnungsbediensteter, Standesbeamter

→ Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerpflicht wird nur in wenigen Ausnahmefällen zu vermeiden sein

→ Steuerbefreiung für Personenzusammenschlüsse nach § 4 Nr. 29 UStG ggf. in manchen Fällen anwendbar

§ 4 Nr. 29 UStG – sonstige Leistungen eines Personenzusammenschlusses

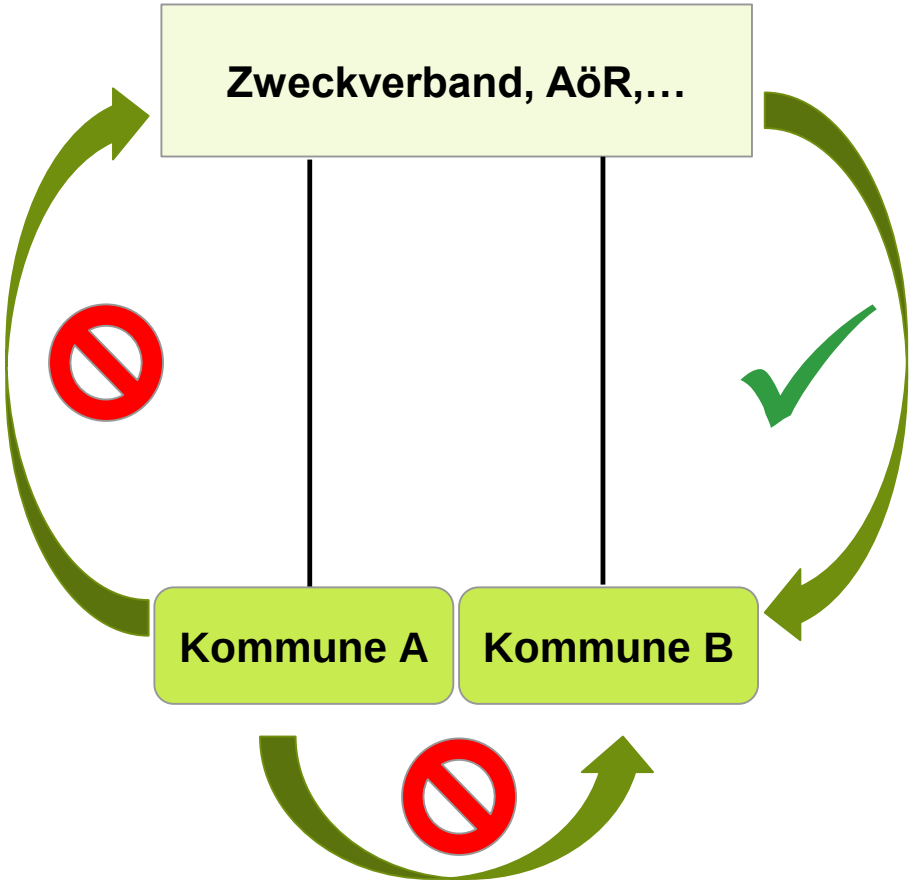

- **Selbständiger Zusammenschluss**
  - Privatrechtliche aber auch öffentlich-rechtliche
- **Voraussetzungen für die Mitglieder**
  - Durchführung von steuerbefreiten oder nichtunternehmerische Tätigkeiten (insbes. hoheitliche Tätigkeiten nach § 2b)
- **Unmittelbarer Zusammenhang**
  - Ausdrücklich nicht umfasst sind Leistungen für mittelbare Zwecke (bspw. allg. Verwaltungsleistungen)
- **Sonstige Leistungen gegen genaue (Kosten-)Erstattung**
  - Keine Lieferungen
- **Keine Wettbewerbsverzerrung**

→ Nur **sonstige Leistungen des Personenzusammenschlusses** sind erfasst

→ **Nicht** Leistungen zwischen zwei Kommunen

→ BMF-Schreiben wird im Quartal III 2021 erwartet

Inhalt

Agenda

Aktuelles zu § 2b und § 4 Nr. 29 UStG	3
Technische Umsetzung § 2b UStG	5
Tax Compliance Management System	9
Vorsteuerberichtigung Nutzungsänderung und Corona	12
Steuerliches Einlagekonto und Rücklagenbildung bei Regiebetrieben	14
Reverse Charge – Neue Tatbestände des § 13b Abs. 2 UStG	18

Allgemeines zur technischen Umsetzung

- Technische Umsetzung erst in dem Geschäftsjahr möglich, in dem § 2b UStG erstmals angewendet werden soll
  - In der Regel im Sommer/Herbst des Vorjahres der Fall, da das Geschäftsjahr hier „aufgebaut“ wird
  - Im Testmandant ggf. auch früher möglich, hier können bestimmte Vorgänge allerdings noch fehlerhaft bzw. nicht möglich sein
- In SAP: teilweise Migration möglich, teilweise manuelle Anlage der Umsatzsteuereinheiten
- In Infoma: Überwiegend manuelle Einrichtung der MWSt-Produktbuchungsgruppen

- **SAP**: „Handbuch § 2b UStG – Umsatzsteuereinheiten“ von Komm.One im Kundenportal
- **Infoma**: „Finanzen_Infoma_NKHR_Stammdaten“, dort Kapitel 8 „Mehrwertsteuer“, ebenfalls im Kundenportal bzw. über Komm.One

- Alle zukünftig steuerpflichtigen Bereiche sind entsprechend zu kennzeichnen
- Auch steuerfreie Bereiche werden zu kennzeichnen sein, denn für die steuerfreien Umsätze gelten Meldepflichten (nachrichtlich) im Rahmen der Voranmeldungen und Jahreserklärungen
  - Lediglich nicht steuerbare Bereiche können in der Regel ausgeschlossen werden

Technische Umsetzung § 2b UStG in KM-SMART, KM-Standard, AWM (SAP)

- **Einrichtung der neuen Umsatzsteuerlösung erfolgt durch**
  - Migrationsprogramm – hier werden die bisher als steuerpflichtig (BgA) gekennzeichneten CO-Objekte in neue Umsatzsteuereinheiten „umgewandelt“ – Bezeichnung erfolgt standardisiert, kann aber geändert werden
  - Selbst erstellte Tabelle – manuell oder Excel-Upload – Definition der relevanten Kontierungsobjekte, ggf. in Kombination mit den entsprechenden Sachkonten
- **Stichwort „Customizing Umsatzsteuereinheit“**

KM-D:Zuordnung Geschäftsbereich zu Umsatzsteuereinheit

Geschäftsbere...	Bez.Geschäftsbereich	Umsatzsteuereinheit	Bez.Umsteuereinheit
GEOT	Geschäftsgebäude	GEOT00	Geschäftsgebäude
HAAH	Festhalle	HAAH00	Festhalle
HANH	Turn-/Festhalle	HANH00	Turn-/Festhalle
HAOT	Mehrzweckhalle	HAOT00	Mehrzweckhalle
HBAD	Hallenbad	HBAD00	Hallenbad
SPAH	Sporthalle	SPAH00	Sporthalle
WÄRV	Wärmeversorgung	WÄRV00	Wärmeversorgung

Umsatzsteuereinheit Customizing

KoRechK...	BuKr.	Objektart	Objektschlüssel	Erfolgskonto	Gültig von	Gültig bis	UmSt.einh.
1000	1000	KST	10006100		01.01.2021	31.12.9999	UST1

Technische Umsetzung § 2b UStG in Infoma

- MWSt-Schlüssel sind als sog. **MWSt-Produktbuchungsgruppen** im System angelegt
- Steuerpflichtige doppische Kombinationen / Strukturen sind in der Tabelle "**Zuordnung KSt-MwSt.-Produktbuchungsgruppen**" zu hinterlegen
  - Hier kann direkt eine „feste" MWSt-Produktbuchungsgruppe hinterlegt, oder die Auswahl für den Benutzer offen gelassen werden
  - Erfolgt hier eine Hinterlegung einer bestimmten Kombination (z.B. Kostenstelle und Sachkonto) und wählt der Benutzer bei einer Buchung keine MWSt-Produktbuchungsgruppe aus, so erscheint eine Fehlermeldung und die Buchung erfolgt nicht

Zuordnung KST - MwSt. Produktbuchungsgruppe

Sachkontofilter	Kostenstellen Code	Kostenstellenname	Kostenträger Code	Kostenträgername	MwSt. Produktbuc...	Name MwSt. Produktbuchungsgruppe	Keine Vorbelegun
<>40*&<>41*	424101	Eigene Sportstätten A	42410000	Sportstätten - [THH 4]			☐
<>3321100	533000	Wasserversorgung					☐
4431100..4431400|4441000|	281000	Sonstige Kulturpflege	28100000	Sonstige Kulturpflege - [THH 4]			☐

FELD	BESCHREIBUNG
Sachkontofilter	Hier kann sowohl ein Bereich, als auch ein einzelnes Sachkonto für die Kombination mit Kostenstelle und Kostenträge eingetragen werden. Ist kein Eintrag im Feld Sachkontofilter eingetragen, so gilt der MwSt. Produktbuchungsgruppeneintrag der Kombination Kostenstelle und Kostenträger für alle Sachkonten.

Inhalt

Agenda

Aktuelles zu § 2b und § 4 Nr. 29 UStG	3
Technische Umsetzung § 2b UStG	5
Tax Compliance Management System	9
Vorsteuerberichtigung Nutzungsänderung und Corona	12
Steuerliches Einlagekonto und Rücklagenbildung bei Regiebetrieben	14
Reverse Charge – Neue Tatbestände des § 13b Abs. 2 UStG	18

Verknüpfung § 2b UStG und Tax Compliance Management System (TCMS)

- Umsetzung der neuen Rechtslage mit Bewertung der Einnahmen
- Ermittlung von Vorsteuerabzügen/-schlüsseln
- technische Umsetzung bis hin zur Auswertung und USt-Voranmeldung

- Erstellung einer Steuerrichtlinie: grundsätzliche Regelungen hinsichtlich der Thematik „Steuern“
- Einführung von praktikablen Maßnahmen und Kontrollen zur Risikominimierung

- Risikoermittlung und Einführung von Maßnahmen hinsichtlich weiterer Steuerarten, insbesondere Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer und Lohnsteuer

Umsetzung des § 2b UStG als erster Schritt in Richtung TCMS

→ Praktikables TCMS mit überschaubaren weiteren Schritten umsetzbar

Mehrwert - Eindämmung häufig anzutreffende Schwachstellen

Vermeintliche Kontrollsicherheit

- ✓ Was wird im Rahmen der Steuererklärungen überprüft?
- ✓ Was wird im Rahmen der Jahresabschlusserstellung überprüft ?
- ✓ Was ist Gegenstand der Betriebsprüfung?

→ Umsatzsteuer, Ertragsteuer, Lohnsteuer

Dezentrale Prozesse

- ✓ Verlinkung mit den für Steuern verantwortlichen Personen fehlt
- ✓ Prozess nicht mit den steuerlichen Themen im Einklang

→ Insbesondere Umsatzsteuer

→ Vertragsabschlüsse

(Steuer-) Risiken

- ✓ Nicht ausreichende personelle Ressourcen
- ✓ Fehlende und/oder falsche Kontrollen
- ✓ Fehlende Koordination / Übersicht / Steuerung

→ alle Steuerarten

Mängel in der Aufbauorganisation

- ✓ Richtige Information an die richtige Stelle zur richtigen Zeit
- ✓ Schnittstellenmanagement zwischen den Ämtern bzw. Fachbereichen
- ✓ Richtiger Informationsfluss
- ✓ Korrekte Verbuchungsprozesse

→ alle Steuerarten

Verantwortungs- und Regelungslücken

Inhalt

Agenda

Aktuelles zu § 2b und § 4 Nr. 29 UStG	3
Technische Umsetzung § 2b UStG	5
Tax Compliance Management System	9
Vorsteuerberichtigung Nutzungsänderung und Corona	12
Steuerliches Einlagekonto und Rücklagenbildung bei Regiebetrieben	14
Reverse Charge – Neue Tatbestände des § 13b Abs. 2 UStG	18

Vorsteuerberichtigung wegen Nutzungsänderung von BgA durch Corona-Krise

- **BMF-Schreiben vom 11. Januar 2021**

  *"Für **Nutzungsänderungen** von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise wird gem. § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen bis zum 31. Dezember 2021 **von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abgesehen**, wenn und soweit der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise begründet ist. Zeiten, in denen ein Gebäude aufgrund der Kontaktbeschränkungen oder ähnlicher durch Corona bedingte Gründe nicht vermietet werden kann, führen nicht zu einer Nutzungsänderung gegenüber dem Zeitraum vor den Kontaktbeschränkungen"*

- **BMF-Schreiben vom 05. März 2021**

  - Die Billigkeitsregelung ist auch auf Vorsteuern aus laufenden Kosten anzuwenden
  - Die Billigkeitsregelung ist auf in privater Rechtsform betriebene Unternehmen der öffentlichen Hand entsprechend anzuwenden, sofern die Nutzung **unentgeltlich** erfolgt

Inhalt

Agenda

Aktuelles zu § 2b und § 4 Nr. 29 UStG	3
Technische Umsetzung § 2b UStG	5
Tax Compliance Management System	9
Vorsteuerberichtigung Nutzungsänderung und Corona	12
Steuerliches Einlagekonto und Rücklagenbildung bei Regiebetrieben	14
Reverse Charge – Neue Tatbestände des § 13b Abs. 2 UStG	18

Rücklagenbildung bei Regiebetrieben

Besteuerungstatbestände des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 1 EStG

- Besteuerungstatbestände:
  - Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen
  - Nicht den Rücklagen zugeführte Gewinne
  - Auflösung gebildeter Rücklagen für Zwecke außerhalb des BgA
- Rechtsfolgen:
  - Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% → grds. keine Anrechnungsmöglichkeit
  - Ausnahme
    → Steuerbescheinigung über Verwendung des steuerlichen Einlagekontos
- Persönlicher Anwendungsbereich: Eigen- oder Regiebetriebe
  - Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung)
  - Nicht bilanzierende BgA, wenn Umsatz > 350 TEUR **und/oder** Gewinn > 30 TEUR

Rücklagenildung bei Regiebetrieben

Rücklagenbildung

- Gewinn eines BgA unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer, soweit er den Rücklagen des BgA zugeführt wird
- **Eigenbetrieb**
  - Für die Überführung der Gewinne des Eigenbetriebs in den allgemeinen Haushalt ist ein vorheriger Beschluss der Trägerkörperschaft erforderlich
  - Als Zuführung zu den Rücklagen gilt jedes Stehenlassen von Gewinnen als Eigenkapital

Sofern der Eigenbetrieb nicht deckungsgleich mit dem BgA ist (bspw. hoheitlichen Bereich wie Schulschwimmen), gelten die Ausschüttungsregelungen des Regiebetriebs (s.u.)

- **Regiebetrieb**
  - Handelsrechtlicher Gewinn gilt am Ende des Wirtschaftsjahres grundsätzlich als ausgeschüttet, sofern keine explizite Rücklagenzuführung erklärt wird

    →Schlichtes Stehenlassen von Gewinnen ist nicht ausreichend

Rücklagenildung bei Regiebetrieben

Rücklagenbildung

- BFH-Urteil vom 30.01.2018: Rücklagenbildung
  - Rücklagenbildung anzuerkennen, soweit anhand **objektiver Umstände** nachvollzogen und überprüft werden kann, dass der handelsrechtliche Gewinn durch Stehenlassen dem Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll
  - Objektive Umstände (lt. Arbeitshilfe der OFD Karlsruhe)
  - Ein bereits im Haushaltsplan des Vorjahres vorgesehener Mittelbedarf für den Regiebetrieb
  - *schriftliche Dokumentation der bei der jPöR für den Regiebetrieb zuständigen Person (z.B. durch Kämmerei)*
  - schriftlicher Nachweis über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der KapSt-Anmeldung.

- Eine Rücklagenbildung ist zudem weiterhin ohne förmlichen Beschluss des zuständigen Gremiums möglich, wenn eine Mittelreservierung erfolgt (alte Rechtsgrundlage)

Inhalt

Agenda

Aktuelles zu § 2b und § 4 Nr. 29 UStG	3
Technische Umsetzung § 2b UStG	5
Tax Compliance Management System	9
Vorsteuerberichtigung Nutzungsänderung und Corona	12
Steuerliches Einlagekonto und Rücklagenbildung bei Regiebetrieben	14
Reverse Charge – Neue Tatbestände des § 13b Abs. 2 UStG	18

Reverse Charge – Neue Tatbestände des § 13b Abs. 2 UStG

- **BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2020**
  - **§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG**
  - Ausweitung auf *sonstige Leistungen im Bereich der Telekommunikation*
    - Telekommunikationsleistungen im Sinne des § 3a Abs. 5 S. 2 Nr. 2 UStG (Abschn. 3a.10 UStAE)
      → Übertragung, Ausstrahlung oder Empfang von Signalen, Schrift, Bild, Ton, Sprache, Informationen
      → Verpachtung von passiven Breitbandinfrastrukturen (dark fiber) ≠ Telekommunikationsleistungen
    - Wiederverkäufereigenschaft notwendig (50 % Weiterveräußerung und 5 % Eigenverbrauch)
      → Nachweis der Wiederverkäufereigenschaft mittels Vordruckmuster USt 1 TQ möglich
  - Erstmalige Anwendung auf Leistungen nach 31. Dezember 2020
  - Nichtbeanstandungsregelung
    - Für Leistungen zwischen 1. Januar und 30. März 2021 kann von einer Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgegangen werden

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Steuerberater
Christian Baier
Senior Manager

Baker Tilly
Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-441
F: +49 711 933046-221

christian.baier@bakertilly.de

Steuerberater
Ilkan Dadusut
Manager

Baker Tilly
Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-445
F: +49 711 933046-221

ilkan.dadusut@bakertilly.de

www.bakertilly.de